

109-11-54

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Či.

Přílohy

109-11/54

44

81 listů

list č. 54-1, 54-2, 54-3, 54-4;  
mapa

29. 10. 2009 Junc

Krab. 152.

**ST S**

XI. B - 187/41.  
XI. B - 188/41.  
XI. B - 190/41.  
XI. B - 192/41.  
XI. B - 194/41.  
XI. B - 196/41.

S

~~1-1~~

22. Oktober 1941.

St.S.XI B - 187/41.

--  
--

24. 10. 1941

An Herrn  
Dr. J o h a n n s e n  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
im Aufklärungsausschuss, Hamburg-Hafen,



H a m b u r g 11,

-----  
Börsengebäude,  
III. Stock.

Sehr geehrter Herr Johannsen!

Auf das dort. Schreiben vom 2.d.Mts. - Zeichen Dr.Joh/La.  
in Sachen Firma Rabbow & Co. erwidere ich, dass ich Herrn  
Rabbow am 21.d.Mts. empfangen habe und ihn gerne versich-  
ern konnte, ihm bei der Wahrnehmung seiner Belange, so-  
weit sie sich mit den wirtschaftlichen Interessen des Pre-  
torates Böhmen und Mähren decken, an die Hand zu  
gehen.

H e i l   H i t l e r !

h.

Oberregierungsrat.

2) Z.d.A.

Q

2

**CURT RABOW**

---

**RABOW & CO.**

**HAMBURG**

**Aufklärungs-Ausschuß  
Hamburg - Bremen**

(Beauftr. Dienststelle verschied. Reichsministerien)  
Hauptgeschäftsstelle Hamburg

Bankkonto: Deutsche Bank Filiale Hamburg  
Postcheckkonto: Hamburg Nummer 443 25

Betr. \_\_\_\_\_

Hamburg 11, den 2. Oktober 1941.  
Börsengebäude, III. Stock  
Fernruf: Sammelnummer 36 05 31

3

Dr. Joh/La.

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s

P r a g IV

Czerninpalais,

Der Staatssekretär beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
Persönlicher Referent

**Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.**  
Eing.: 21. OKT. 1941  
Tgb. Nr.: .....

Sehr geehrter Herr Dr. Gies!

Durch die Lieferung des "Vertraulichen Auslandsberichtsdiensates"  
wird Ihnen der Aufklärungs-Ausschuss Hamburg-Bremen bekannt sein.

Wenn wir auch eine beauftragte Dienststelle verschiedener Reichs-  
ministerien sind, so steht unserer Geschäftsstelle doch ein  
Beirat von auslandserfahrenen Persönlichkeiten zur Verfügung,  
zu denen auch der Überbringer dieses Schreibens, Herr Curt  
R a b b o w , in Firma Rabbow & Co., Hamburg, gehört. Herr  
Rabbow, der uns durch Lieferung umfangreicher Auslandsberichte  
(besonders auch aus Südamerika) unterstützt, ist seit über zwei  
Jahren an einer Firma im Protektorat beteiligt.

Wir bitten Sie, Herrn Rabbow bei den Besprechungen, die er in  
Prag führen möchte, nach Möglichkeit behilflich zu sein. Wir  
wären Ihnen für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit sehr  
dankbar.

Heil Hitler!

Der Aufklärungs-Ausschuss Hamburg-Bremen

*J. Johansen*  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

St. G. XI L-187/41

Prag, den 27. März 1942

4

Ministerialrat Krieser  
I/9 E I 2788/41

1. Herrn Heinrich Hoffmann

in

Karlsbad V.  
Villa Georg.

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Ihr an Herrn Staatssekretär Karl Hermann Frank gerichtetes Gesuch vom 18. ds. Mts. ist mir zur Prüfung zugeleitet worden. Da das Urteil von einem Gericht außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren ergangen ist, sehe ich mich aus Zuständigkeitsgründen nicht in der Lage, auf den Fall näher einzugehen.

Ich muß Ihnen anheingeben, sich an ~~den~~ Generalstaatsanwalt in Leitmeritz oder an den Herrn Reichsminister der Justiz zu wenden.

Heil Hitler!

*gms. Krieser*

2. Urschriftlich

mit **3** Anlagen

dem Büro des Herrn Staatssekretärs

im

H a u s e

im Anschluß an mein Schreiben vom  
12. Februar 1942 - I/9 E I 2788/41 -

wiederum zum Verbleib übersandt.

Herr Staatssekretär hatte bereits am 6. Februar 1942 entschieden, daß nach erfolgter Herabsetzung des Strafauspruchs von weiteren Maßnahmen zugunsten der Verurteilten von hier aus Abstand genommen werden soll.

*E. a. d.*

*1. 24. 2. 42.*

*Krieser*  
E. I. B. - 1889/41

20. März 1942.

St.S. XI B - 188 f/41.



Herrn Ministerialrat Krieger  
(S) K.H. mit 2 Anlagen

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens und der Anlagen zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung angefertigt.

20. III. 1942

1) An Herrn  
Heinrich Hoffmann,  
Karlsbad V,  
-----  
Villa "Georg".

37252



Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Auf das dort. an den Herrn Staatssekretär gerichtete Schreiben vom 18.d.Mts. in Sachen Ihrer Frau Tochter erwidere ich, dass der Herr Staatssekretär derzeit auf Urlaub ist. Ich habe jedoch veranlasst, dass die Bearbeitung des dort. Schreibens durch die zuständige Gruppe im Amt des Reichaprotektors erfolgt.

Heil Hitler!

h

Oberregierungsrat.

2)

5a

2

SO. 1945

188 1/41

Eingegangen  
 Gruppe Justiz  
 am 21. III. 1945

- 2) K.H. mit 2 Anlagen  
 Herrn Ministerialrat Krieser

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens und der Anlagen zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung zugeleitet.

An Herrn  
 Heinrich Hoffmann  
 Villa "Georg".

37552



Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Auf das dort. an den Herrn Staatssekretär gerichtete Schreiben vom 18. d. Mts. in Sachen Ihrer Frau Tochter erwidere ich, dass der Herr Staatssekretär demselben auf Urlaub ist. Ich habe jedoch veranlasst, dass die Bearbeitung des dort. Schreibens durch die zuständige Gruppe im Amt des Reichsprotokollers erfolgt.

H e i ß e r t

Handwritten mark resembling a stylized 'L' or 'k'.

Österreichischer

(s)

Heinrich Hoffmann  
Karlsbad V., Villa, Georg

Karlsbad, den 18. März 42.

6

Sehr verehrter Herr Hauptbeamter!

Vorbenachtheilich von meinem Rechtsanwalt  
Dr. Rudolf Kraus in der Hauptsache meines Tochter  
Paul Klier anhängende Schlichtung des Erbschafts  
sachal beim Landgericht in Eger, welche mich auf's  
heftigste verpflichtet hat.

Ich bitte Sie, verehrter Herr Hauptbeamter, in-  
ständigt, helfen Sie einem unglücklichen Mann  
hinsetzen, helfen Sie meinem an der Offenbar im  
ersten Ring stehenden Erbschaft, helfen Sie  
dem unselbstigen, boosen Kind, das das größte  
Unglück von ihm abgewendet wird. Hilf gütlich  
ist Ihre auf meiner unglücklichen Tochter, die  
eine solche Zeit mir unso besuchen ist, für Ihre  
Güte sehr dankebar sein. Hier ist ihre zügeln Leb-  
erwartung ist für zu willig strenge besten!  
Ich bitte noch, mit der Schlichtung schleunig zu

6a

sollen, in dieser Weise essentially geschäftlich vor-  
zugehen zu dürfen.

Mit dem Beste der vorzüglicher Gesandtschaft  
sind

Gut Giltar!  
Ihre sehr ergebene  
Heinrich Hoffmann.

1 Anlage!

37551



Eger, den 11. März 1942.

Der Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht in Eger.

A.Z. 4 Gns 2/42.

An Frau

Ruth Klier,

W i e n III.,  
Fasangasse No.4.

Auf das Gesuch vom 3.1.1942 habe ich keine Veranlassung gefunden, einen Gnadenerweis, insbesondere Erlass der Freiheitsstrafe zu befürworten, bezw. bedingte Strafsussetzung zu bewilligen.

Auf Grund der mir durch § 17 Abs.1 der Gnadenordnung vom 6. Feber 1935 erteilten Ermächtigung bescheide ich Sie hiermit im Namen des Herrn Reichsministers der Justiz ablehnend.

I.V. gez.Lang, Erster Stattsanwalt  
beglaubigt:  
Gez.Hertl,  
Justizassistent.

L.S.

32220  
RECHTSANWALT

Gruppe Justiz  
I/9 E I 2788/41

Prag, den 12. Februar 1942



Urschriftlich

mit sämtlichen  
Anlagen

dem Büro des Herrn Staatssekretärs

zum Verbleib übersandt.

Herr Staatssekretär hat anlässlich des Vortrags vom 6. d.M. verfügt, daß nach Herabsetzung des Strafauspruchs von weiteren Maßnahmen zu Gunsten der Verurteilten Abstand genommen werden soll.

*Heim*

*ohne Gerichts*

*z. d. d.*

*h 13/2.42.*  
*ku*

83878

St. G. XI B-1082/41

Rechtsanwalt  
**Dr. jur. Rudolf Kraus**

Verteidiger in Strafsachen  
**Dr. K. / U. Karlsbad**

Langemarckstraße, Haus „Medard“  
Telefon: Kanzlei 3365  
Wohnung 3591



Mitglied des NSRB.

*Dringend.*

Karlsbad, am 27. Jänner 1942.

9

Herrn

Karl Hermann FRANK  
Staatssekretär,

in P r a g .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 29. JAN. 1942

Aktenzeichen : St.S. 422/41.

Betrifft : Frau Ruth Klier, Karlsbad.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Frau Ruth Klier hat heutigentags die in Abschrift beiliegende Aufforderung zum Strafantritt erhalten, daß sie bereits am 31. Jänner 1942 die Strafe antreten soll. Ich habe die in Abschrift beiliegende Bitte beim Amtsgericht in Karlsbad überreicht, eine evtl. Unterstützung dieser Bitte wäre vielleicht geboten.

Ich erlaube mir hievon höflichst Kenntnis zu geben  
und zeichne mit

2 Beilagen.

Heil Hitler !

Vorgang : 7.1.42 vorgelegt.

St. G. XI B-118 d/41 *Ann 5*

Karlsbad, den 16. Januar 1942.

Das Amtsgericht,  
Gesch.Zl. 9Ds 67/41  
Ablt. 9

An Frau

Ruth Klier,

in Wien III

-----  
Fasangasse 4

In der Strafsache

gegen die Ehefrau R u t h K l i e r , geb. Hofmann, wohnhaft in  
Wien III Fasangasse 4 werden Sie aufgefordert, die Gefängnisstrafe  
von 3 Monaten bis 31. Januar 1942 in der Untersuchungsanstalt in Wien I

in Wien VIII Landesgerichtsstrasse 11 anzutreten.

gez. Amtsgerichtsrat Dr. Gednorozec.

a.A..

Pauli e.h.

Justizangestellter  
als Urkundenbeamter  
der Geschäftsstelle.

32378

Dr.E./U.

An das

Amtsgericht,

in Karlsbad.

Frau Ruth K l i e r , in W i e n III, Fasanengasse 4,  
vertreten durch :

J.U.Dr. Rudolf Kraus  
Rechtsanwalt  
KARLSBAD.

82752

gibt imstehendes bekannt.

Zweifach.

Ma

In aussenbezeichneter Strafsache erhielt ich die Aufforderung, die Gefängnisstrafe bis zum 31. I. 42 in der Untersuchungsanstalt in Wien I., Landesgerichtsstrasse 11 anzutreten.

Ich habe durch meinen Rechtsanwalt am 3. I. 1942 ein Gnadengesuch bei der Oberstaatsanwaltschaft in Eger eingebracht.

Ich bitte bis dieses Gnadengesuch erledigt ist den Strafvollzug aufzuschieben und den Gerichtsakt an die Oberstaatsanwaltschaft in Eger zu übersenden, sowie die Strafvollzugsanstalt in Wien ebenfalls von dem Strafaufschub in Kenntnis zu setzen.

Karlsbad, am 27. Jänner 1942.

Ruth Klier.

37546



Rechtsanwalt

Dr. jur. Rudolf Kraus

Dr. K./U. Karlsbad

Langemarckstraße, Haus „Medard“  
Telefon: Kanzlei 3355  
Wohnung 3591



Mitglied des NSRB.

Karlsbad, am 5. Jänner 1942.

Herrn

SS - Gruppenführer  
Karl Hermann Frank,  
Staatssekretär

in P r a g .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: - 7. JAN. 1942

Aktenzeichen : St.S. 422/41.

Betrifft : Ruth Klier , in Karlsbad .

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Auftragsgemäss gebe ich in der Strafsache der  
Ruth Klier weiteren Bericht.

Wie ich bereits mit Schreiben vom 31. Oktober 41  
mitteilte, habe ich gegen das Urteil des Amtsgerichtes  
Karlsbad, wonach Ruth Klier zu 9 Monaten Gefängnis ver-  
urteilt worden war, die Berufung überreicht. Eine Urteils-  
ausfertigung der Erinstanz und eine Abschrift meiner Be-  
rufungsrechtfertigung habe ich bereits mit Schreiben vom  
31. Oktober 1941 auftragsgemäss übersandt.

Es fand am 10. Dezember 1941 eine Verhandlung vor  
dem Berufungssenat beim Landgericht in Eger statt, welcher  
meiner Berufung, welche sich nur gegen das Strafausmass rich-  
tete, stattgab und für Recht erkannte, daß über Klier eine  
Strafe von 3 Monaten und Rh 120.- Geldstrafe verhängt wur-  
de. Ausserdem wurde ihr gestattet, mit Rücksicht auf die  
schlechten finanziellen Verhältnisse die Geldstrafe in Ra-  
ten zu bezahlen.

Ich schliesse Ihnen eine Abschrift dieses Urteiles  
bei.

Trotzdem nun diese Strafe nach dem zweitinstanzlichen  
Urteil bedeutend niedriger ausgefallen ist, habe ich auftrags-  
und pflichtgemäss ein Gnadengesuch überreicht. Ich schliesse eine  
Abschrift dieses Gnadengesuches bei.

Als deutscher Rechtsanwalt bin ich mir der Verantwor-  
tung, einen Gnadentakt anzustreben, voll bewusst gewesen und  
habe nach bestem Wissen und Gewissen mich entschieden, ein  
solches Gnadengesuch zu überreichen. Es bewogen mich hiezu  
folgende Gründe :

Nach dem ich die Berufungsausführung überreicht hatte,

*Handwritten red initials: F 12*

*Wangang 6. 10. im Min. des Justiz*

*St. S. II B-188c/41*

12a

Rechtsanwalt  
Dr. jur. Rudolf Klaus  
Kahlsbad

brachte mir der Vater der Ruth Klier, Herr Heinrich Hofmann, das in orig. beiliegende ärztliche Gutachten. Ich habe dieses ärztliche Gutachten überprüft und habe meinen Verdacht bestätigt gefunden, daß hier gemäss § 51 St.G.B. Gründe vorliegen, welche die Strafe ausschließen oder mindern und zwar deshalb, weil die Täterin zur Zeit der Tat evtl. an einer Bewußtseinsstörung bzw. an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit litt und daher ganz oder teilweise unfähig war, das Unerlaubte ihrer Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Leider war mir aus formellen Gründen es nicht mehr möglich, diese Strafausschließungsgründe geltend zu machen, weil meine Berufung sich nur gegen das Ausmass der Strafe richtete und daher das Gericht zweiter Instanz auf die Erörterung der Frage, ob nicht etwa bei der Angeklagten wenigstens eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorgelegen habe, nicht weiter eingehen konnte, da es sich hierbei um einen Teil der Schuldfrage handeln würde. ( siehe Urteilsbegründung )

Insoferne liegt nun ein schwerer Fehler in der Verteidigung vor, der allerdings ohne mein Verschulden geschah, denn ich fragte Frau Klier sofort bei der ersten Informationsaufnahme vor der Verhandlung erster Instanz, ob sie sich geistig gesund fühle, was sie nicht in Abrede stellte. Allerdings wäre dies ein typisches Zeichen für eine Geisteskrankheit, die meistens von dem Erkrankten selbst nicht wahrgenommen wird, sondern nur aus dessen Handlungen geschlossen werden kann. Ich habe daher, weil ich keinen besonderen Auftrag hatte, eine Verteidigung auf Grund des § 51 StGB ausgeschlossen, um nicht pflichtwidrig unrichtige Sachen in der Verteidigung anzuführen. Da das Zweitgericht indirekt auf diesen Fehler hinweist, habe ich mich verpflichtet gesehen, das Versäumte im Gnadengesuch nachzuholen, um wenigstens dort die Frage zu erörtern zu lassen, ob nicht im Wege des Gnadenerweises dieser formelle Fehler verbessert werden und der Beklagten Gnade erwiesen werden könnte. Wie ich schon in dem Gnadengesuch ausgeführt habe, wäre wahrscheinlich eine Strafbarkeit gemäss § 51 StGB überhaupt ausgeschlossen gewesen, zu mindest aber wäre vielleicht

37545



./.



Mitglied des NSRB.

II. Blatt.

auch bezüglich jener Taten, wegen welcher eine Haftstrafe von 3 Monaten als angemessen empfunden wurde, eine Geldstrafe gesetzt worden.

Aus diesen Gründen, sowie auch aus dem Grunde, daß die Angeklagte, meine Mandantin, bisher ein tadelloses Leben geführt haben soll, habe ich mich berechtigt gefühlt, ein Gnadengesuch zu überreichen, da bei Vorliegen all dieser Umstände, wohl eine Berechtigung zur gnadenweisen Behandlung nicht abgesprochen werden kann.

Ich glaube hiemit einen umfassenden Bericht gegeben zu haben, möchte aber trotzdem die

B i t t e

hinzufügen, daß dem Vater der Angeklagten, Herrn Heinrich Hofmann, evtl. auch mir eine Audienz gewährt werde, falls eine solche im vorliegenden Fall als zulässig und notwendig erscheint. Ich würde in diesem Falle sofort wunschgemäß zur Verfügung stehen.

Heil Hitler !

3 Beilagen.

Eingeschrieben.

11278

An den

Herrn Oberstaatsanwalt,

in Eger.

Dr.jur. Rudolf K R A U S , Rechtsanwalt in Karlsbad, als  
Verteidiger der Ehefrau Ruth K L I E R , geb. Hofmann,  
geb. am 29.9.1910 in Oderfurth ( Protektorat ) wohnhaft  
in Wien III, Fasanengasse 4.,

81258

Überreicht ein

Gnadengesuch.

Einfach.

81 14a

Mit Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichtes  
Eger vom 10. Dezember 1941, G.Zl. 4 Ns 29/41 13 A K 131/41  
wurde Ruth Klier zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten  
und Geldstrafen von RM 100.-- ersatzweise zwei Monate Ge-  
fängnis von RM 20.-- ersatzweise zwei Wochen Gefängnis ver-  
urteilt.

Ich stelle den

A n t r a g

auf gnadeweisen Erlass dieser Strafe, soweit es sich um  
eine Haftstrafe handelt.

37543

Ich glaube das mit gutem Grunde tun zu können, denn  
der Fall der Ruth Klier scheint ein eigentümlicher und un-  
gewöhnlicher zu sein. Es ist ungewöhnlich, daß eine Frau,  
die sich als Ehegattin und Mutter bewährt hat und die  
schließlich aus einer anständigen Familie stammt und eine  
ordentliche Erziehung genossen hat, plötzlich derartige  
schwer/e Fehler offenbart. Dies ist umso auffallender, als  
sich die Beschuldigte auch als Mitglied der Volksgemein-  
schaft in anerkennenswerter Weise betätigt und sogar eine  
Vertrauensstelle, die mit Geldgebarung verbunden war, inne-  
gehabt hat, ohne daß jemals der mindeste Vorwurf gegen sie  
hätte erhoben werden können. Wenn diese Frau sich nunmehr  
so schwer/e Verfehlungen zuschulden kommen ließ, so kann man  
das wohl mit Recht auffallend nennen und muss vermuten, daß  
dafür auch ungewöhnliche Gründe vorhanden gewesen sind.

Diese Gründe sind während des Verfahrens zum Teile zum  
Vorschein gekommen.



Es scheint eine allgemeine Bedrückung des Bemühtzustandes gewesen zu sein, die durch die wirtschaftliche Not hervorgerufen wurde. Wenn man bedenkt, dass Verurteilte in einer Umwelt aufgewachsen ist, der Not zu leiden etwas fremdes war, so kann man begreifen, daß es auf sie einen fürchtbaren Eindruck gemacht hat, auch für ihr Kind nicht mehr das Notwendige aufbringen zu können und sich an ihren Vater, sozusagen bettelnd um Unterstützung wenden zu müssen. Hätte das nur kurze Zeit gedauert und wäre irgend eine Aussicht da gewesen, daß die Dinge wieder besser werden könnten, so wäre vielleicht die böse Anwendung, die die Angeklagte zu Fall gebracht hat, vorübergegangen. Das traf aber leider nicht zu. Die trostlose, die aussichtslose Stimmung, die die Notzeit im Sudetenland überall hervorgerufen hatte, kennt man und sie ist noch ganz gut in Erinnerung. Diese Zusammenhänge sind eigentlich erst gegen Ende des Verfahrens deutlich geworden. Es muss zugegeben werden, daß die Verteidigung rechtzeitig darauf nicht aufmerksam geworden war; und daß erst nach Überreichung der Berufung ein Arzt auf den ungewöhnlichen Zustand der Angeklagten hinwies, was dann zur Folge hatte, daß ihr Vater ein fachärztliches Gutachten einholte. Die ~~es~~ Gutachten musste aber für die Berufung bedeutungslos bleiben, da die Berufung schon auf das Strafausmass/ein <sup>ohne</sup> geschränkt worden war. Man kann nun gewiss nicht weiteres behaupten, daß das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das Gericht sich vor die Notwendigkeit gestellt gesehen hätte, sich auch mit diesem Gutachten und mit der Frage

einer verminderten Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zu befassen. Man darf aber wohl annehmen, daß eine solche verminderte Zurechnungsfähigkeit vom Gerichte wohl als ein Umstand beachtet worden wäre, der bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen ist. Man kann demnach weder mit Bestimmtheit annehmen noch weniger aber mit Bestimmtheit ausschließen, daß das Gericht in diesem Falle auch für den ersten Tatbestand, zu dessen Sühne eine Gefängnisstrafe verhängt wurde, nur eine Geldstrafe für angemessen erachtet hätte.

Die Frage mag heute nicht mehr zu lösen sein. Jedenfalls darf man aber sagen, daß das Bild, das der Arzt von dem Seelenleben der Angeschuldigten entworfen hat, mit desto größerer Deutlichkeit erkennen läßt, daß die Ruth Klier nicht aus Verdorbenheit gehandelt hat und daß auch keine dauernden verbrecherischen Neigungen bei ihr vorhanden waren. Das Gutachten läßt vielmehr deutlich erkennen, daß es eine vorübergehende, unglückliche Gemütsverfassung gewesen ist, die bei der Angeschuldigten eine Verwirrung ihres normalen Zustandes hervorgerufen und zu jenen gewiss nicht zu rechtfertigenden Straftaten, geführt hat.

37542



Die Angeschuldigte hat bei der Verhandlung den Eindruck gemacht, als ob sie aus diesem eigentümlichen Zustand erwacht wäre und nunmehr erst deutlich erkannt hätte, was sie angerichtet hat und in welche Lage sie sich gebracht habe. Es ist nach menschlichem Ermessen von ihr wohl kaum zu erwarten, daß die Drohung eines noch schlimmeren Schicksales, die nunmehr über ihr schwebt, sie nicht daran hindern

sollte, einer gleichen Versuchung zu verfallen. Diese Drohung bedeutet ja nicht nur die Trennung von Mann und Kind, sie bedeutet auch den Ausschluss aus der Volksgemeinschaft, der die Angeschuldigte angehört, eine Strafe, die vielleicht bitterer empfunden wird, als alles andere. Denn dieses Ausgeschlossen sein, ist ein Zeichen einer allgemeinen stummen Ablehnung, die schon um des eigenen Vorteiles willen, jede Berührung mit dem Ausgestoßenen vermeidet. Diese drohende Ausstoßung ist bei Menschen, die nur einmal gefehlt haben und bisher im besten Sinne Mitglied der Volksgemeinschaft waren, gewiss eine starke Schranke dagegen, neuerlich rückfällig zu werden. Es ist aber auch die Furcht vor der Strafe selbst bei ihnen eine viel intensivere, denn der Aufenthalt in einem Gefängnis ist begreiflicher Weise für eine Hausfrau und Mutter, die ein ordentliches Leben geführt hat, etwas schlimmeres als wenn man das Beispiel nennen darf, etwa für ein Frauenzimmer, das einen leichtsinnigen Lebenswandel führt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die eine oder die andere nicht gleich zu bestrafen oder wenn würdig zu begnadigen wäre. Auch wenn diese Gleichheit als Ungleichheit und Ungerechtigkeit empfunden würde. Es wird damit nur zum Ausdruck gebracht, daß die Drohung des Vollzuges eine Strafe auf verschiedene Menschen von verschiedener Wirkung ist. Dieses Argument gestatte ich mir eben deshalb vorzubringen, weil ich ja darum bitte, der Angeschuldigten möge der Vollzug der Haftstrafe erlassen werden.

16a

Eine Bitte um Erlass der verhängten Geldstrafe bringe ich nicht vor, denn ich würde es auch nicht für das Richtige halten, dies zu tun. Ich bin vielmehr davon überzeugt, daß der Angeschuldigten, auch wenn die weiterhin ein an der Grenze der Not liegendes Leben führen muß, eine Busse auferlegt werden soll und muss. Als solche mag aber eine Geldstrafe genügen. Ich glaube daher die Ansicht vertreten zu dürfen, daß der wirkliche Vollzug einer Haftstrafe auf die Angeklagte in ihrer ungewissen seelischen Verfassung, die im Berufungsverfahren ja eigentlich nicht mehr geprüft worden ist, allzuschwer wirken würde und daß gerade in einem solchen Falle ein Gnadenerweis das Richtige wäre.

Karlsbad, am 3. Jänner 1942.

Dr. jur. Rudolf Kraus,  
als Verteidiger der  
Ehefrau Ruth Klier.

37541



Primarius  
 Dr. Karl Eder, M.D.  
 Gerichtsarzt

B e f u n d u n d G u t a c h t e n

über den Geistes- und Nervenzustand der Frau Ruth K l i e r,  
 geboren am 21. September 1910 in Oderfurt (Kreis Mährisch-  
 Ostrau) katholisch, verheiratet, Beamtensgattin, unbescholten,  
 derzeit wohnhaft Wien III., Fasangasse 4.

B e f u n d .

Frau R. Klier hatte im Verlaufe von mehreren Jahren  
 in verschiedenen Angriffen eine Anzahl von Diebstählen be-  
 gangen und wurde hiefür vom Gericht in Karlsbad zu 9 Monaten  
 Gefängnisstrafe verurteilt, gegen welches Urteil von der Ver-  
 teidigung eine Berufung an das Landgericht in Eger eingebracht  
 wurde. Die Verteidigung ist der Ansicht, daß bei Frau Klier  
 durch einen durchgemachten Abortus mit erschöpfenden Blut-  
 verlusten in ihrem gesamten psychischen Verhalten verändert  
 wurde, daß sich bei ihr eine Art "Traumzustand" einstellte,  
 der eine Herabsetzung der Verantwortlichkeit bedingte, und daß  
 sie während dieser abnormen psychischen Verfassung sich die  
 inkriminierten Diebstähle zuschulden kommen ließ.

Der Verteidiger der Frau Klier ersuchte daher den  
 Gefertigten, eine eingehende psychiatrische Untersuchung und  
 Begutachtung in dem Falle durchzuführen, und betonte hiebei

besonders, daß Frau Klier aus einer angesehen suden-  
deutschen Familie stammt, bisher vollkommen unbescholt  
war, und daß daher das von ihr begangene Verbrechen in auf-  
fallendstem Widerspruch zu ihrem bisherigen Lebensführung  
stand. Die Untersuchung des Geisteszustandes der Frau Klier  
wurde vom Gefertigten in zwei Sitzungen in seiner Privat-  
ordination durchgeführt.

Exploratin war bei der ärztlichen Besprechung  
vollkommen klar, orientiert, geordnet, in sichtlich gedrück-  
ter Stimmung, bereute ihre begangenen Diebstähle, die sie  
sich heute selbst nicht enträtseln könne, und zeigte in  
ihrem ganzen Verhalten keine Anhaltspunkte für die Annahme  
einer geistigen Erkrankung im engeren Sinne oder eines  
intellektuellen Schwächezustandes.

Zur Anamnese berichtete sie folgendes: Ihr Vater  
sei sehr nervös, reizbar, jähzornig, leidet an Schwindel  
und gelegentlich auch an Ohnmachtsanfällen; eine Schwester  
des Vaters ist psychisch nicht normal, leidet an hysterischen  
Anfällen und man sage von ihr, daß sie zeitweise "spinne";  
ein Bruder des Vaters hat kriminelle Neigungen, ist ein aus-  
gesprochener Trinker und ist von der Familie verstoßen.  
Über die väterlichen Großeltern weiß Exploratin nichts zu  
berichten; die Mutter der Untersuchten und die Verwandtschaft  
derselben soll psychisch ganz normal sein. Es seien außer  
den genannten Fällen in der väterlichen Vorfahrenreihe sonst  
überhaupt keine Fälle von Geistes- oder Nervenkrankheiten in  
der Familie vorgekommen.

Exploratin selbst war als Kind schon sehr nervös,

schreckhaft und ängstlich, machte von Kinderkrankheiten einen schweren Scharlach durch, litt wiederholt an Mangelentzündungen, sodaß schließlich die Mandeln operativ entfernt werden mußten. Von Englischer Krankheit oder Fraisen-<sup>blieb</sup> anfällen sowie sonstigen schweren Infektionskrankheiten ~~litt~~ Exploratin verschont. Sie hatte schon als Kind eine sehr rege Phantasie, litt viel an Kopfschmerzen, konnte kein Blut sehen, hatte aber nie Nervenanfalle im eigentlichen Sinne des Wortes.

Die Periode trat im 15. Lebensjahr ein, ohne besonderen nervösen Begleiterscheinungen.

Die Untersuchte hat ~~in~~ ~~der~~ die Volksschule und 4 Klassen Gymnasium in Karlsbad, besucht, machte dann noch durch 1 1/2 Jahre eine Haushaltungsschule durch, trat hierauf als Beamtin in ein Büro ein (Ssaz und Karlsbad) ~~litt~~ leistete zufriedenstellende Dienste und bekam angeblich immer sehr gute Zeugnisse. Im 21. Lebensjahr heiratete Exploratin und lebt seither mit ihrem Mann in glücklicher Ehe. Der Ehe entstammt ein über 6 Jahre altes Kind, das körperlich kränklich ist und bereits viele Kinderkrankheiten durchgemacht hat.

Zur Vorgeschichte des bestehenden kriminellen Sachverhaltes erklärt Exploratin, <sup>825</sup> daß sie im Jahre 1932 geheiratet habe, daß ihr Mann schon nach einem halben Jahr körperlich an einem schweren Nierenleiden erkrankte, sodaß er sich einer Nierenoperation unterziehen mußte. Zugleich wurde der Mann infolge eines Erbschaftsprozesses in Schulden verwickelt, es stellte sich schon damals in der Familie eine große Geldnot ein, Steuerbeamte kamen und pfändeten die Sachen aus der Wohnung. Sie hatte in ihrem früheren Leben lange Zeit

Vertrauensstellungen im Kulturverband, im Turnverein in der Sudetendeutschen Partei, war beim Bund der Deutschen in Böhmen als Kassierin und Schriftführerin tätig. Der Mann konnte jahrelang nichts verdienen, kam im März 1935 wegen eines Nervenleidens in ein Sanatorium, die Geldnot in der Familie wurde so arg, daß die Heiratsausstattung sogar versteigert werden mußte und der Vater der Exploratin dieselbe erst wieder mit eigenem Geld zurückkaufen mußte. Nach der Rückkehr des erkrankten Mannes aus der Sanatoriumsbehandlung hat derselbe noch immer monatelang nichts verdient, Exploratin war nur auf das Krankengeld und auf die Unterstützungen seitens ihres Vaters angewiesen.

Im Feber 1936 wo Exploratin im 4. Monat schwanger war, erlitt dieselbe durch Sturz auf der Straße einen Abortus, dessen Reste schließlich operativ entfernt werden mußten und der mit starken längerdauernden und erschöpfend wirkenden Blutverlusten verbunden war. Sie wurde durch die langdauernden Blutverluste körperlich sehr geschwächt, mußte sich außerdem noch im Herbst 1936 einer Blinddarmoperation unterziehen. Im Anfang des Jahres 1937 erkrankte wieder ihr Kind an einer schweren Diphtherie.

Die inkriminierten Diebstähle setzten im Frühjahr 1936 ein. Exploratin kaufte in Karlsbad in einer Markthalle immer bei demselben Gemüsesstand Obst und Gemüse ein; das Geld ist offen in einer Lade herumgelegt, in einem unbeobachteten Augenblick vergriff sie sich an dem Geld und entwendete im Frühsommer 1936 zum erstenmal 5 Kc. Exploratin erklärt hiezu, daß sie sich heute ihr damaliges Vergehen gar nicht enträtseln

könne, es sei wie ein Zwang über sie gekommen, sich das Geld anzueignen, sie habe nicht widerstehen können, habe damals gehandelt ohne zu denken und zu überlegen. Dann habe sie wieder oft monatelang gar nichts entwendet, es handelte sich aber immer nur um kleinere Beträge, 5 - 10 RM die Diebstähle wurden in mehreren Angriffen bis Sommer 1941 fortgesetzt. Nur im Jahre 1940 habe sie zweimal bei einer Fleischhauerei in der Markthalle größere Summen (je RM 100.-) entwendet.

In einer Einkaufsstelle, wo man Butter und Wurst zum Verkauf anbot habe sie im Sommer 1941 wieder zeitweise sich diese Waren (Butter, Wurst) angeeignet und bei einem solchen Diebstahl ~~XX/XX~~<sup>sei sie</sup> auch im Juli entdeckt worden. Sie sei dadurch seelisch ganz zermürbt gewesen, es sei ihr erst nach ihrer Verhaftung eigentlich zum Bewußtsein gekommen, was sie angestellt habe. Sie glaube, es seien dies bei ihr ganz plötzliche Impulse gewesen, in denen sie widerstandslos und hemmungslos gehandelt habe. Sie sei eben durch die starken andauernden Blutungen nach dem Abortus in ihrem Wesen auch verändert geworden, sie wurde willensschwach, energielos, gleichgültig, war oft wie t raumverloren, habe alle Hemmungen verloren; erst auf der Polizei sei ihr alles erst so recht zum Bewußtsein gekommen. Sie habe sicher vor Begehung der Diebstähle keine böse Absicht gehabt, habe sich nie vorgenommen etwas zu stehlen, sondern es sei der Impuls zur Tat bei günstiger Gelegenheit bei ihr ganz plötzlich aufgetreten. In der Zeit nach dem Abortus haben sich ihre psychischen Alterationen besonders vor der Periode bemerkbar gemacht. Sie habe nach dem Abortus überhaupt an allgemein nervösen

Beschwerden zu leiden gehabt: nervöses Reißen und Zucken in den Gliedern, Schlafstörungen mit nächtlichem Aufschreien, häufige Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, nächtliche Angstzustände, Schweißausbrüche, sehr labile wechselnde Stimmung, Neigung zu Depressionen und Verzweiflungsausbrüche, Zur Zeit unmittelbar vor der Menstruation war sie oft direkt schwermütig, dabei aber doch sehr reizbar, impulsiv und hemmungslos. Sie sei auch, wie bereits erwähnt, nach dem Abortus auffallend willensschwach und gleichgültig geworden, war oft direkt apathisch, merkte selbst eine zunehmende Haltlosigkeit an sich.

Nervös sei sie ja schon von Kindheit an gewesen, aber ihre nervösen Zustände und leichten psychischen Alterationen haben sich nach dem Abortus besonders in der Zeit vor der Menstruation wesentlich gesteigert. Der Abortus sei im Feber 1936 eingetreten, und <sup>den</sup> ~~kurz~~ ersten Diebstahl habe sie im Frühjahr desselben Jahres verübt. Damals sei auch in der Familie eine große finanzielle Not gewesen, ihr Mann war krank, konnte nichts verdienen, das Kind war fortwährend kränklich, es gab fortwährend Szenen zwischen ihrem Mann und dem Vater, sie konnte ihrem Vater nicht fort weiter mit Unterstützungen kommen. Diese andauernd seelischen Erschütterungen und Affekte haben sie ganz zermürbt. <sup>Es</sup> müsse sich bei ihr eine Art Nervenzusammenbruch eingestellt haben.

Körperlich: Zeichen nervöser reizbarer Schwäche des Zentralnervensystem: lebhaftes Zittern der vorgestreckten Zunge und Hände, Lidflattern und Schwanken bei Augenschluß, Übererregbarkeit der Hautgefäßnerven auf mechanische Reize, lebhafteste Steigerung der P.S.R., Pupillenreaktion normal,

keine organischen Lähmungserscheinungen, keine Anhaltspunkte für Alkoholmißbrauch oder durchgemachte luetische Erkrankung.

G u t a c h t e n .

Die Untersuchte stammt nach den anamnestischen Angaben aus einer Familie, bei der in der väterlichen Vorfahrenreihe Fälle von Psychoneuropathie und Trunksucht zur Beobachtung kamen. Der Vater der Untersuchten ist neuropathisch veranlagt, sehr reizbar und jähzornig, leidet an Schwindel- und Ohnmachtsanfällen, eine Schwester des Vaters leidet an hysterischer Konstitutionsanomalie und ist psychisch nicht ganz normal, ein Bruder des Vaters ist ausgesprochener Trinker, haltlos und wurde von der Familie verstoßen.

Wenn diese Angaben der Wahrheit entsprechen, muß angenommen werden, daß bei der Keimanlage des Gehirns der Exploratin minderwertige Erbfaktoren von der väterlichen Vorfahrenreihe her eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben,

Dementsprechend war die Untersuchte schon als Kind affektiv übererregbar, <sup>1878</sup>nervös, schreckhaft und ängstlich, hatte eine rege Phantasie, litt viel an Kopfschmerzen, konnte kein Blut sehen, ohne daß ihr übel wurde, zeigte also gewisse Stigmata psychoneuropathischer Degeneration, wie sie bei derartig nervös belasteten Kindern erfahrungsgemäß vorzukommen pflegen. Geistig war die Untersuchte immer gut begabt, absolvierte die Normalschule, dann 4 Klassen Gymnasium und eine Haushaltungsschule mit zufriedenstellendem Erfolg, wurde

auch psychisch nie auffällig, war in Vertrauensstellungen (so als Kassierin) längere Zeit tätig, ohne sich je irgend etwas zuschulden kommen zu lassen. In ihrer Ehe war sie mit ihrem Mann wohl glücklich, durch eine Prozesssache, in die der Mann verwickelt war, kam aber die Familie bald in Geldnot und Elend, es folgten Erkrankungen des Mannes, des Kindes, der Vater mußte geldlich die Familie fortwährend unterstützen, und so war Exploratin andauernden Gemütserschütterungen und Affekten ausgesetzt, denen ihre psychoneuropathische Konstitution auf die Dauer nicht standhielten.

Nach einem im Feber 1936 eingetretenen schweren Abortus mit nachfolgenden starken langandauernden und erschöpfenden Blutverlusten stellten sich bei der minderwertig veranlagten neuropathischen Exploratin bald schwerere nervöse Beschwerden und psychische Alterationen ein, die sie in diesem Ausmaß früher nicht gekannt hatte. Die Untersuchte begann an Schlafstörungen zu leiden mit nächtlichem Aufschreien, bekam nächtliche Angstzustände, Schweißausbrüche, hatte über Kopfschmerzen und Schwindelgefühle zu klagen, litt an Labilität der Stimmung mit Neigung zu Depressionen, wurde einerseits sehr reizbar impulsiv, anderseits wieder willensschwach, gleichgültig wie traumverloren, zeitweise schwermütig und hemmungslos in ihrem Handeln.

Nach den gegebenen Darlegungen handelt es sich im vorliegenden Falle zweifellos um eine schon in der Keimanlage begründete, also endogen bedingte psychoneuropathische Konstitutionsanomalie, die in dem ersten Lebensabschnitten der Untersuchten bis auf die erwähnten ~~erste~~ neuropathischen

Erscheinungen während des Entwicklungsganges latent blieb, d.h. in ihrer Auswirkung sich nicht bemerkbar machte. Wir wissen aber aus klinischen Erfahrungen, daß Psychoneuropathen immer eine Labilität in ihrem gesamten psychischen Gefüge d.h. in der Zusammenarbeit der einzelnen psychischen Teilfunktionen (Intellekt, Affekt und Willenssphäre) haben, und daß es bei solchen psychisch degenerativ veranlagten Persönlichkeiten leicht zu psychischen Dissoziationserscheinungen bzw. zu einer Lockerung des psychischen Gesamtgefüges kommen kann, und daß solche Erschütterungen des psychischen Gleichgewichts insbesondere durch körperlich erschöpfende Einflüsse und durch protrahierte schwere seelische Affekte und Gemütserschütterungen ausgelöst werden können.

Nun war Exploratin bis zum Frühjahr 1936 eine unbescholtene einwandfreie Persönlichkeit in ihrer Lebensführung, hatte Vertrauensstellungen inne, wo sie auch mit Geldern zu tun hatte, war bis dahin vollkommen unbescholten, und erst nach den erschöpfenden Blutverlusten infolge des Abortus, wozu noch im Herbst eine Blinddarmoperation kam, und durch die andauernden tiefgreifenden Affekterregungen trat bei ihr erst die obenerwähnte Lockerung in ihrem psychischen Gesamtgefüge ein, <sup>zu</sup> ~~so daß~~ sie sich dann ~~A/P~~ kriminellen Handlungen verleiten ließ, die zu ihrer bisherigen Lebensführung in schroffem Gegensatz standen, und die sie sich später bei ruhiger klarer Überlegung selbst gar nicht enträtseln konnte.

Bei einer derartigen oben bereits erwähnten Dissoziation im psychischen Gefüge und im psychischen Gesamt

dynamismus zeigen besonders die intrapsychischen Zwischenfunktionen, die zwischen dem Auftreten eines Gedankens zu einer bestimmten Tat hinüberführen, bis zur Setzung der Tat selbst (Spiel der Motive bzw. Widerstreit der Motive, Überlegung, Einsicht, schließlich Entschluß <sup>zur</sup> der Tat) ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ eine gewisse Störung, indem sie nicht parat im Bewußtsein im gegebenen richtigen Moment in Aktion treten, sodaß beim Auftreten eines Gedankens zu einer Tat derselbe mit Überspringung der erwähnten intrapsychischen Zwischenfunktionen die Verübung der Tat <sup>selbst</sup> auslöst. ~~Der~~ Daher erklären derartige Psychopathen dem examinierenden Arzt oft, daß sie impulsiv, förmlich zwangsmässig gehandelt haben, und in Zeiten ruhigerer ~~XXXXXXXXXX~~ besonnerer Überlegung können sie sich ihre verübten kriminellen Entgleisungen selbst nicht erklären.

Die eben gegebenen Darlegungen passen für unseren vorliegenden Fall vollkommen. Auch Exploratin erklärt, dem Psychiater gegenüber, daß sie in den kritischen Zeiten gewissermassen hemmungslos impulsiv gehandelt habe, ganz ohne zu denken und ohne zu überlegen, Die Exploratin selbst führt ihre kriminellen Entgleisungen, die ganz im Widerspruch zu ihrer bishrrigen Lebensführung <sup>stehen</sup>, auf ihren krankhaften psychischen Zustand zurück, der bei ihr durch die langdauernden Affekterregungen und durch die erschöpfenden langdauernden Blutungen ausgelöst wurde.

Es handelte sich bei diesen kriminellen Entgleisungen nicht um eigentliche kleptomane Triebhandlungen im psychiatrischen Sinn, wohl aber um Handlungen eines schwer belasteten Psychoneuropathen, bei dem das normalerweise

bei einem Entschluß zu einer Handlung und bei der Verübung  
der Handlung selbst/ in Aktion tretende psychische Gesamt-  
gefüge mit den genannten intrapsychischen Zwischenfunktionen  
nicht mehr so wie beim normalen psychisch vollwertigen Menschen  
funktionierte, <sup>10. u. 11. u.</sup> ~~we~~ also eine Lockerung und Störung im psychischen  
Gesamtdynamismus vorlag, die auf die neuropathische Konsti-  
tutionsnaomalie zurückzuführen war.

Selbstverständlich war nach dieser psychologischen  
Analyse der Tathandlungen der Exploratin ihre Hemmungen und  
ihre psychischen Widerstandskraft im allgemeinen zu den kriti-  
schen Zeiten auf ein Minimum reduziert.

1/XII 51

*J. Weygand*

Primarius  
 Dr. Carl Weygand  
 Gerichtspsychiater

37231



4 Ns 29/41

13 A K 131/41

Im Namen des Deutschen Volkes

Strafsache gegen die Ehefrau Ruth Klier, geb. Hofmann, geb.  
am 29.9.1910 in Oderfurth/Protektorat/, wohnhaft in Wien III Fasang.4  
wegen Diebstahls.

-----

Auf die Berufung der Angeklagten.  
gegen das Urteil des Amtsgerichtes  
in Karlsbad vom 3.10.1941  
hat die 3. Strafkammer des Landgerichts in Eger  
in der Sitzung vom 10. Dezember 1941, an der teilgenommen haben:  
Landgerichtsdirektor Fuhrmann als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Dr. Wolf und Landgerichtsrat  
Landgerichtsrat Dr. Hüttl als beisitzende Richter,  
Erster Staatsanwalt Dr. Lang, als Beamter der Staatsanwaltschaft.,  
Justizangestellte Stingl als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,  
Für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird im Ausspruch über die Strafe aufgehoben und über die Angeklagte eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und Geldstrafe von RM 100.-- ersatzweise 2 Monate Gefängnis von RM 20 ersatzweise 2 Wochen Gefängnis verhängt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Reichskasse zur Last.

2./

Der Verurteilten wird gestattet, die Strafe in monatlichen, mit 15. Jänner 1942 beginnenden und am der darauffolgenden Monate fälligen Teilbeträgen von 5 mal RM 40.-- und 1 mal RM 20.-- zu zahlen.

Gründe:

-----

Mit dem angefochtenen Urteil war die Angeklagte wegen

28a  
Vergehens des Diebstahles begangen durch vier selbständige in sich fortgesetzten Handlungen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt worden.

Gegen das Urteil hat nur die Angeklagte rechtzeitig und formgerecht Berufung eingelegt und diese ausdrücklich auf das Strafmass beschränkt. Infolgedessen waren die tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichtes im Berufungsverfahren zu übernehmen und konnte auch auf die in der Berufungsrechtfertigung und in einem weiteren Antrag zur Erörterung gestellte Frage, ob nicht etwa bei der Angeklagten wenigstens eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt, nicht weiter eingegangen werden, da es hiebei um einen Teil der Schuldfrage handeln würde.

Nach den Feststellungen liegen der Angeklagten vier selbständige in sich fortgesetzte Diebstähle zur Last und zwar zum Nachteile der Leopoldine Haberzettl in der Zeit seit 1936 bis Juni 1941. Geld im Gesamtwert von RM 300 -400 zum Nachteile der Betty Toman, Lebensmittel im Gesamtwert von ungefähr Sch 100.--, des Fleischermeisters Judas Sch 200.-- Bargeld und Wurstwaren im Werte von etwa 50 Sch und der Herta Heindl Geld im Betrage von Sch 25.

Der Erstrichter hatte im Sinne der Bestimmung des § 74 St.G. B. richtig für jede Tat Einzelstrafen festgesetzt und dann daraus die obige Gesamtstrafe gebildet, als Einzelstrafen hatte er als verwirkt erkannt im Falle Haberzettl 4 Monate Gefängnis, im Falle Tomann 3 Monate, im Falle Judas 2 Monate und im Falle Heindl 1 Monat Gefängnis. Allerdings hätte er sich in den letzten Fällen, weil er hier eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten als verwirkt befunden hat, im Sinne der Bestimmung des § 27 b St.G.B. darüber äussern sollen, ob hier der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht wird, oder nicht.

Für die Strafbemessung kam als strafscharfend die Fortsetzung des strafbaren Tuns in Betracht. Demgegenüber kamen aber der Angeklagten zahlreiche strafmildernde Umstände zugute. Sie ist bisher noch straflos, hat ein umfassendes und reumütiges Geständnis abgelegt, sie stand wenigstens bis zum Zeitpunkt, als ihr Ehegatte zur Wehrmacht eingezogen



wurde,-es war dies gleich zu Kriegsbeginn-unter einer gewissen Not,die dann durch die staatliche Unterstützung wenigstens zum Teil behoben worden war.Schliesslich ist der gesamte Schade inzwischen ersetzt worden.

Unter solchen Umständen hielt das Berufungsgericht in dem schwersten Fall/Haberzettl/ eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten für schuldangemessen.In den Fällen Tomann und Judas,in denen es sich annähernd um die gleichen Beträge handelte,wurde eine Gefängnisstrafe von je 2 Monaten,für den Fall Heindl eine solche von 2 Wochen für verwirkt befunden.

Nach der bereits angeführten gesetzlichen Bestimmung des § 27 b STGB. ist nun zu prüfen,ob hier nicht der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.Diese Frage ist zu bejahen.Zu den zahlreichen strafmildernden Umständen kommt <sup>h</sup>zu,dass nichts hervorgekommen ist,woraus darauf geschlossen werden könnte,dass die Angeklagte mit Hilfe des gestohlenen Geldes leichtfertig darauf losgelebt hat. Zu berücksichtigen ist auch,dass ihr Ehegatte eingerückt ist und sie für ihr 6 jähriges Kind zu sorgen hat.

Es waren daher für die 3 letzten Fälle an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe Geldstrafen festzusetzen und konnte die Bildung einer Gesamtstrafe nicht mehr erfolgen/ §§ 74,78 STGB/ Nach § 27 e STPO.sind bei Bemessung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Da die Angeklagte auf die Unterstützung aus der Kriegsdienstleistung ihres Ehemannes angewiesen ist und ausserdem der zugefügte Schaden ersetzt ist,konnten trotz der Bestimmung des Abs.II des § 27 c die Geldstrafen unter dem Gewinn,den die Angeklagte aus der Tat gezogen hatte,bemessen werden.

Eben mit Rücksicht auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten wurde ihr nach § 28 STGB. die Zahlung der Geldstrafen in Teilbeträgen gestattet.

29a

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 STPO.

Gezeichnet:

Fuhrmann.

Dr. Wolf.

Dr. Hüttl.

Landesgericht, Beglaubigt:

l.s.

Langer e.h.

Justizassistent.

37529



Karlsbad, am 31. Oktober 1941.

Rechtsanwalt  
**Dr. jur. Rudolf Kraus**  
Dr. K./M. Karlsbad  
Langemarckstraße, Haus „Medard“  
Telefon: Kanzlei 3355  
Wohnung 3591



Mitglied des NSRB.

SS-Gruppenführer

Karl Hermann F R A N K ,  
Staatssekretär

P r a g .  
-----

**Büro des Staatssekretärs**  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 3. NOV. 1941  
T. P.:

Ihr Zeichen : St.S. 422/41.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 22. Ok-  
tober 1941 in Strafsachen Ruth K l i e r übersende ich  
in der Beilage das Urteil und die von mir eingebrachte  
Berufungsrechtfertigung.

Ich bitte höflichst um freundliche Kenntnis-  
nahme und zeichne mit

Heil Hitler !

2 Beilagen.

*4 fiktiven (EI)  
3 Auf 6 Wochen  
(Berufungsfrist)  
Kraus  
11/11*

*Kraus*

Eingegangen  
Gruppe Justiz  
am - 7. XI. 1941

*Dr. Rauscher*

*+*

*Vorlage 22/12*

*16/11*

St. G. XI L - 188 & /41

Dr.K./M.

Zu G.Zl. 9 Ds 67/41.

**J.U.Dr. Rudolf Kraus**  
Rechtsanwalt  
**KARLSBAD.**

An das

**Amtsgericht**

**Karlsbad.**

**Rath K l i e r , geb. Hofmann, Wien - III., Fasanengasse 4,**  
vertreten durch :

**J.U.Dr. Rudolf Kraus**  
Rechtsanwalt  
**KARLSBAD.**

erstattet instehende

59258

**BERUFUNG RECHTFERTIGUNG.**



**Einfach.**

183/a

In aussenbezeichneter Strafsache erstattet die Angeklagte durch ihren mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsvertreter gegen das Urteil des Amtsgerichtes Karlsbad, G.Zl. 9 Ds 67/41 vom 11.10.1941, gegen welches die Berufung bereits eingelegt wurde, die folgende

BERUFUNG SRECHTFERTIGUNG

an das Land- als Berufungsgericht in Eger.

Die Berufung richtet sich nur gegen die Höhe des verhängten Strafausmasses und wird wie folgt ausgeführt :

Der Kern der Begründung der Strafbemessung liegt wohl in dem Satze des Urteiles der feststellt, dass die Angeklagte trotz einer guten Erziehung gewissenlos und leichtsinnig, alle Hemmungen ausser Acht gelassen habe, die eben diese gute Erziehung ihr hätten geben müssen.

37527

Dass die Angeklagte leichtsinnig gehandelt hat, ist gewiss nicht in Abrede zu stellen, es ist aber die Frage, ob dieser Umstand besonders erschwerend wirken kann. Die Zweifel daran könnte man aus dem § 22 der Gnadenordnung vom 6. Feber 1935 ableiten. Dieser besagt nämlich, dass die Aussetzung einer Strafvollstreckung bei Verdorbenheit und verbrecherischer Neigung nicht gewährt werden soll, betont aber dann ausdrücklich, dass Leichtsinm oder Not die Gewährung einer solchen Aussetzung nicht ausschliesst, sondern ein Grund sei, warum eine solche Strafaussetzung gewährt werden soll.



Es ist nun freilich zuzugeben, dass die Gnadenordnung nicht ein Bestandteil des Strafgesetzes ist und dass man nicht ohne weiteres behaupten kann, dass Umstände, die nach der Gnadenordnung eine mildere Beurteilung einer Verfeh-

lung möglich erscheinen lassen, auch Milderungsgründe nach dem Strafgesetz sein müssten. Man kann aber immerhin von der Annahme ausgehen, dass beide Gesetze einander nicht widersprechen und zumindest den gleichen Zweck verfolgen. Geht man davon aus, so kann man wohl kaum behaupten, dass Leichtsinns sein, den das Gericht ja selbst festgestellt hat, einen besonderen Erschwerungsgrund bilden müsste.

Vielleicht ist es auch gestattet zu erwähnen, dass im Schlussbericht der Polizei angeführt ist, nach ihrer Ansicht habe die Beschuldigte die Tat nicht aus Verlogenheit oder verbrecherischer Neigung begangen. Das ist gewiss bemerkenswert, da sich die Polizei mit der Beschuldigten persönlich lange beschäftigte und Gelegenheit hatte, die Motive der Handlung und die Charaktereigenschaften der Beschuldigten zu überprüfen.

Es fragt sich nun natürlich, welche anderen Motive die Beschuldigte zu ihren Verfehlungen getrieben haben. Unter diesen Motiven hat das Urteil die ungünstigen Verhältnisse, in denen sich die Angeschuldigte schon seit Jahren befindet, nicht genügend gewertet.

Die Angeklagte kannte bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1932 nur die guten kleinbürgerlichen aber wohlgeordneten Familienverhältnisse ihrer Eltern. Sie entstammt nämlich einer Beamtenfamilie. Der Vater ist ein als gewissenhaft und in Geldsachen peinlich genauer Mann bekannt.

Trotz Abratens der Eltern, welche die ungünstigen Verhältnisse der Familie Klier kannten, heiratete sie und nun begann für sie ein Leben, welches ihr bis dahin

8832a

unbekannt war. Der Ehegatte entstammt nämlich einer Familie, welche zwar wohl angesehen ist, aber durch ihre Vorfahren Waldert unverschuldeterweise während der Krisenzeit einen unaufhaltsamen Niedergang mitgemacht hat.

Der dieser Familie entstammende Ehegatte der Angeklagten haftete nun für Erbschaftsschulden, die er selbst nicht verursacht hatte, persönlich und war daher fortwährend Exekutionen ausgesetzt. Er war auch arbeitslos. Sogar der Hausrat der Angeklagten wurde versteigert. Ihr Vater musste die Möbel bei einem Versteigerungstermine zurückkaufen. All das hat auf die Beschuldigte gewiss einen furchtbaren Eindruck gemacht, da sie solche Dinge aus den Familienverhältnissen ihrer Eltern nicht kannte. Man kann kaum in Abrede stellen, dass sie sich in Not befunden hat und dass sie in dem bedrückenden Gemütszustand gelebt hat, den eine solche Not mit sich bringt. Sie musste immer und immer wieder die Hilfe ihres Vaters in Anspruch nehmen, obwohl sie wusste, dass dieser als fixbesoldeter Beamter dadurch in Bedrängnis geriet. Es ist daher nicht recht zu begreifen, dass das Erstgericht alle diese Umstände im Urteile gar nicht gewürdigt hat, obwohl es den Vater hierüber vernahm. Diese Dinge waren gewiss zu berücksichtigen und zwar deshalb, weil sie zweifellos auf die Angeklagte und auf ihre Gemütsverfassung durch Jahre einen niederdrückenden Eindruck gemacht hat.

Das Urteil wirft aber nun der Angeklagten und das wohl nicht mit Unrecht vor, dass sie auch gewissenlos gehandelt habe. Man kann aber nicht übersehen, dass der Eigennutz dabei die geringste Rolle gespielt haben mag.

37526



Es steht ja fest, dass die Angeklagte Lebensmittel und Geld, die sie entwendete, nicht für sich oder zu irgendwelchen eigenstüchtigen Zwecke verwendet hat, sondern dass sie die Bedürfnisse ihres Haushaltes damit deckte, sodass alle diese Sachen wohl in erster Linie ihrem Manne, insbesondere aber auch ihrem Kinde zu Gute gekommen sind.

Aus den polizeilichen Erhebungen selbst ergibt sich ja schon, dass die Angeklagte die gestohlenen Lebensmittel ihrem Manne ins Feld nachsandte. Es bedeutet nun gewiss auch das eine Verfehlung. Wenn man aber von einer gewissenlosen Verfehlung spricht, so sind wohl in der Regel andere Vorkommnisse gemeint, denn gewissenlos wird gewöhnlich vor allem der genannt, der aus purem Eigennutz handelt.

Man kann daher das Urteil mit Recht angreifen, weil es die Angeklagte schlechthin als gewissenlos bezeichnet, ohne diese Seite der Sache und vor allem die Motive ihres Handelns in Betracht zu ziehen.

Im übrigen muss aber wohl auch noch geltend gemacht werden, dass der Vorwurf der Gewissenlosigkeit die normale Motivierbarkeit einer Handlung bedingt. Gerade an dieser normalen Motivierbarkeit haben sich nachträgliche Zweifel ergeben. Die ersten Diebstähle hat die Beklagte zu einer Zeit begangen, in der sie schwanger war. Die Schwangerschaft an und für sich ist natürlich kein geistiger Zustand, der eine geistige Unzurechnungsfähigkeit hervorrufen muss.

Wenn man aber bedenkt, dass sich die Angeklagte damals mit in einer Notlage befinden hat, aus der sie

keinen Ausweg sah, so ist immerhin nicht unwahrscheinlich, dass eine Herabminderung ihrer normalen Hemmungen vorhanden gewesen ist. Darauf deutet auch eine Stelle in dem Polizeiberichte hin, der besagt, dass die Beschuldigte damals wahrscheinlich nicht zurechnungsfähig gewesen ist. Für die spätere Zeit trifft <sup>dies</sup> nun freilich nicht zu. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass diese einmal beseitigten Hemmungen bei der Angeklagten einen Zustand dauernd geschwächter Widerstandskraft hinterlassen haben, sodass ihr das, was sie begangen hat, wenigstens zum Teil nicht voll zu gerechnet werden kann. Das dem so ist, darauf deutet schon die Art der Diebstähle hin. Es ist ungewöhnlich, dass eine Frau aus besseren Ständen sich derart fortgesetzter meist kleinerer Diebstähle schuldig macht, obwohl sie doch als gebildeter Mensch wissen muss, zu welchen Folgen es früher oder später führt. Derartige Diebstähle sind typisch für Menschen, die infolge abnormaler psychischer Zustände eine dauernde geschwächte Widerstandskraft aufweisen.

37525



Es ist nun gewiss zuzugeben, dass das nicht immer ohne weiteres einen Milderungsgrund bilden kann. Man muss aber wohl sagen, dass das Gericht zumindest volle Klarheit darüber haben sollte, wie weit ein Mensch für das, was er begangen hat, wirklich verantwortlich ist, Infolgedessen ist also wohl eine fachärztliche Untersuchung der Angeklagten notwendig.

Es wird daher pflichtgemäss hiemit der

#### A n t r a g

gestellt, der Berufungsverhandlung, zu welcher die Angeklagte

selbstverständlich persönlich erscheinen wird, auch einen  
Facharzt hinzuziehen und sie untersuchen zu lassen. Die  
Angeklagte befindet sich augenblicklich in Wien - III, Fasanen-  
gasse 4. Wenn es das Gericht für zweckmässig halten sollte,  
wird gebeten, diese Untersuchung schon vor der Verhandlung  
in Wien selbst vornehmen zu lassen. Der Vater der Angeklagten,  
der sich diesem Antrage anschliesst, erklärt sich bereit,  
die dadurch entstehenden Kosten aus eigenen zu bezahlen,  
allenfalls zur Sicherung dieser Kosten den notwendigen  
Betrag zu erlegen.

Es wird daher der folgende

BERUFUNGSANTRAG

gestellt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass  
die Strafe herabgesetzt wird.

Karlsbad, am 31. Oktober 1941.

Ruth Klier.

13378

Geschäftsnummer : 9 Ds 67/41

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

Strafsache gegen die Ehefrau Ruth Klier geb. Hoffmann aus  
Wien - III - Fasangasse Nr. 4, geb. am 29.9.1910 in Oder-  
furth

wegen Vergehen nach § 242 St.G.B.

Das Amtsgericht in Karlsbad hat in der Sitzung vom 11. Ok-  
tober 1941, an der teilgenommen haben :

A.G.R. Dr. Gednorozec als Amtsrichter,

D.A. Altmann als Beamter der Staatsanwaltschaft

Just. Ang. Kraus, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
für Recht erkannt :

Die Angeklagte ist schuldig durch <sup>4</sup>selbst-  
ständige in sich fortgesetzte Handlungen das Vergehen des  
Diebstahles begangen zu haben und wird hiefür zu einer  
Gesamt-Gefängnisstrafe in der Dauer von 9 Monaten kosten-  
pflichtig verurteilt.

G r ü n d e :

Die Angeklagte hat zunächst bei der Leopoldine Haberzettl in Karlsbad im Jahre 1936 kleinere Geldbeträge von 5 Kronen entwendet. Diese Diebstähle bei der Haberzettl hat die Angeklagte fortgesetzt und mitunter Geldbeträge bis 20 RM aus der Kasse der Gemüsehändlerin Haberzettl entwendet. Wie oft sie bei der Haberzettl Geld aus der Kassa genommen hat, lässt sich heute nicht mehr feststellen. In sämtlichen Fällen handelt es sich um Diebstähle, die ausge-

38 35a

führt wurden, wenn die Angeklagte bei der Haberzettl Gemüse einkaufte. Der Gesamtbetrag, der auf diese Weise von der Klier bis zum Jänner 1941 entwendet wurde beträgt etwa RM 300.-- .

Bei der Kolonialwarenhändlerin Domann kaufte die Klier seit längerer Zeit ihre Lebensmittel ein. Auch hierbei hat sie seit September 1940 öfters Butter, Käse, Wurst und Marmelade zum eigenen Verbrauch entwendet. Insgesamt hat die Klier etwa 15 bis Kilogramm Butter, etwa 10 - 15 Kilogramm Käse, etwa 18 bis 20 kg Wurst und 2 Glas Marmelade entwendet. Diese Lebensmittel hat die Klier zusätzlich in ihrem Haushalte verbraucht, einen grösseren Teil davon ihrem Manne, der sich seit Kriegsausbruch bei der Wehrmacht befindet, geschickt. Die so entwendeten Lebensmittel haben einen Gesamtwert von ungefähr RM 200.-- .



37523

Bei der Metzkerfrau Elsa Judas kaufte die Klier seit etwa 1 1/2 Jahren in der Karlsbader Markthalle in ihrem Verkaufsstand die notwendigen Fleisch- und Wurstwaren. Bei dieser Gelegenheit hat sie dort an zwei verschiedenen Tagen im Oktober 1940 und im Mai 1941 je RM 100.-- aus der unverschlossenen Geldkassa entwendet. Weiter hat sie während dieser Zeit bei der Judas wiederholt Wurstwaren im Gesamtwerte von etwa 50.- RM entwendet.

Mit der Bertha Heindl ist die Klier eng befreundet. Sie haben sich gegenseitig in ihren Wohnungen besucht. Bei dieser Gelegenheit hat ihr die Klier wiederholt Geldbeträge von RM 5.- bis RM 10.- im Gesamtbetrage von RM 25.-- entwendet. Diese Diebstähle wurden in der Zeit vom August 1940 bis April 1941 ausgeführt.

Diese Feststellungen gründen sich auf das vollständige glaubwürdige Geständnis der Angeklagten. Die Angeklagte gibt zwar alle diese ihr zur Last gelegten Diebstähle zu, führt jedoch zum Entschuldigen an, dass ihr Mann am Anfang ihrer Ehe sehr schwer krank war, operiert werden musste, von Exekutionen verfolgt wurde, dass er während der Tschechenzeit ein schlechtes Auskommen hatte, ferner, dass er seit 2 Jahren bei der Wehrmacht sei und sie von ihrer Unterstützung leben müsse.

Alle diese Umstände, die übrigens doch nur für die Zeit der Begehung der ersten Diebstähle durch die Angeklagte zutreffen, können doch wohl nur höchstens als mildernd bei der Strafbemessung bewertet werden, vermögen aber keineswegs die Angeklagte zu entschuldigen.

Vielmehr hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, dass die Angeklagte alle Hemmungen, die sie bei der ihr zur Zeit gewordenen guten Erziehung gehabt haben muss, gewissenlos und leichtsinnig ausser Acht gelassen und durchdacht und planmässig durch Jahre unter gröblichster Verletzung des ihr entgegengebrachten Vertrauens bei jeder sich bietenden Gelegenheit, ja sogar zum Schaden ihrer vertrauten Freundin diese sehr bedeutenden Diebstähle verübt hat. Die Angeklagte hat ~~in~~ vier Fällen den Tatbestand des Vergehens nach § 242 St.G.B. gesetzt und wurde daher in diesem Sinne schuldig erkannt.

Bei Bemessung der Strafe kamen als mildernd in Betracht, dass vollständige Geständnis und die bisherige Wohlverhaltenheit der Angeklagten, ferner, jedoch mit der

8836a

Einschränkung, dass dies nur für die Zeit ihrer ersten Verfehlungen nicht aber für die spätere ja überwiegende Zeit ihres strafbaren Tuns gilt, die wirtschaftliche Not, in der sie sich am Anfang ihrer Ehe höchstens aber bis zum Zeitpunkt des Einmarsches befunden hat. Dagegen fallen als erschwerend in Betracht, dass sie die Diebstähle unter gröblichster Ausnützung, des ihr allseits entgegengebrachten Vertrauens durch Jahre hindurch, wohlüberlegt und planmässig ausgeführt. ja sogar sich nicht gescheut und keine Bedenken getragen hat durch ihre fortgesetzten Diebstähle Lebensmittel in sehr grosser Menge der Volksgemeinschaft zu entziehen. Diese Umstände lassen eine Gesamtgefängnisstrafe von 9 Monaten als durchaus angemessene Sühne erscheinen. Diese Strafe setzt sich aus folgenden Einsatzstrafen zusammen :

Für den Diebstahl an Haberzettl 4 Monate Gefängnis,  
an Tomann 3 Monate Gefängnis, an Judas 2 Monate Gefängnis und  
an der Heindl 1 Monat Gefängnis (§ 74 St.G.B.)

Die Kosten des Verfahrens hat die Angeklagte nach § 465 St.P.O. zu tragen.

Gez.A.G.R. Dr.Gednorocež

ausgefertigt : Pauli

Justizangestellte,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

L.S.

37522



Rechtsanwalt  
**Dr. jur. Rudolf Kraus**

Dr. K./U. Karlsbad

Langemarckstraße, Haus „Medard“  
Telefon: Kanzlei 3355  
Wohnung 3591



Mitglied des NSRB.

*St. S. 422/41*  
Karlsbad, am 22. Oktober 1941 **37**

Herrn

SS - Gruppenführer  
Karl Hermann Frank,  
Staatssekretär

in Prag.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 24. OKT. 1941

Tgb. Nr.:

Ihr Zeichen : St.S. 422/41.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

In sofortiger Erledigung Ihrer sehr geschätzten  
Zuschrift vom 21. Oktober 1941 in Sachen Ruth Klier,  
geb. Hoffmann erlaube ich mir die gewünschten Auskünfte zu  
erteilen.

Kurz vor der Verhandlung erschien in meiner Kanzlei der Vater der Frau Klier und teilte mir von den Verfehlungen seiner Tochter mit. Ich ersuchte ihn, seine Tochter telegrafisch zur Verhandlung zu rufen, ( seine Tochter befindet sich nämlich in Wien ) was auch geschah. Einen Tag vor der Verhandlung kam nun Frau Ruth Klier in meine Kanzlei und brachte mir den in Abschrift beiliegenden Beschluss des Amtsgerichtes Karlsbad, Geschäftszahl 9 Ds 67/41. Ich war erst über die Menge und der Art der Diebstähle unangenehm berührt und wollte bereits die Vertretung als mir nicht genehm ablehnen. Allerdings hat mir dann Frau Ruth Klier den Vorgang der Sachen geschildert und ich musste entnehmen, daß es sich hier um einen aussergewöhnlichen Fall von Verfehlungen durch einen ansonsten scheinbar charakterlich guten Menschen handelt. Sie hat mir auch ihren Lebenslauf geschildert und ich war nun der Ansicht, daß man versuchen müsste, ein milderer Urteil zu erreichen. Der Referent war jedoch nicht dieser Ansicht wie ich und verurteilte meine Mandantin zu 9 Monaten Gefängnis. Ich habe den Fall auch mit anderen Strafrechtsreferenten des Amtsgerichtes Karlsbad besprochen, insbesondere aber auch mit dem bekannten Verteidiger Dr. Pfannerer aus Eger, welcher der gleichen Ansicht war wie ich, daß man eine Berufung einlegen solle, es wäre zu mindest kein schärferes wohl aber ein milderer Urteil zu erreichen. Ich habe daher am 14. Oktober 1941 die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichtes Karlsbad G.Zl. 9 Ds 67/41 vom 11.10.41 angemeldet und erwarte die Urteils -

St. S. XI. 4 - 188 a / 41

37a

Karlsbad, den 22. Oktober 1941

Dr. jur. Rudolf Kraus  
Karlshaus  
Karlshaus, Haus, Nr. 10  
Karlshaus, Haus, Nr. 10  
Karlshaus, Haus, Nr. 10  
Karlshaus, Haus, Nr. 10

ausfertigung, um dann binnen einer Frist von 8 Tagen die Berufungsschrift auszuarbeiten und zu überreichen.

Ich bin selbstverständlich gerne bereit über Ihren Wunsch eine Urteilsabschrift und evtl. auch eine Ausfertigung meiner Berufung zu übersenden und bitte um den Auftrag hierzu.

Unterdes ist ein Schreiben bei mir der Frau Klier eingegangen, welches ich zu Informationszwecken in Abschrift beischließe.

Heil Hitler !

2 Beilagen.

37521



sonstige scheinbar charakteristisch guten Menschen handelt. Sie hat mich auch ihren Lebenslauf geschickt und ich war nun der Ansicht, das man versuchen müsste, ein näheres Urteil zu erlangen. Der Lebenslauf war jedoch nicht dieser Art, sondern und verurteilte meine Mandanten zu 3 Monaten Gefängnis. Ich habe den Fall auch mit anderen Strafverwaltern des Amtsgerichtes Karlshaus besprochen, insbesondere aber auch mit dem bekannten Verteidiger Dr. Stimmerer aus Böhren, welcher der gleichen Ansicht war wie ich, das man eine Berufung einlegen sollte, es wäre zu mindest kein schlechteres Wohl über ein mildereres Urteil zu erwarten. Ich habe daher am 14. Oktober 1941 die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichtes Karlshaus G. 2. 1. 2. 1. vom 11. 10. 41 angeordnet und ersuche die Urteils-

Handwritten notes at the bottom of the page

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich hatte, da ich sofort wieder hierher zu meinem Kinde reisen musste, keine Zeit, Ihnen den ganzen Sachverhalt darzulegen. Ich bitte Sie daher in der Berufung die Sie für mich einbringen, auch noch die Ihnen notwendig erscheinende Sache anzuführen. Das nachfolgende Schreiben ist vollkommen wahr, worauf Sie sich verlassen können. Ich kann jede einzelne Tatsache unter Beweis stellen.

Ich möchte Ihnen also kurz meinen Lebenslauf schildern :

Ich bin am 21. September 1910 in Oderfurt, Kreis Mähr.=Ostrau, geboren und mit Liebe, aber auch Strenge, von meinen Eltern erzogen worden.

Meine Mutter, Kunigunde Hoffmann geb. Sezuka, wurde am 19.12.1883 in Hultschin und mein Vater Heinrich Hoffmann, am 13. 5.1879 in Mähr.=Ostrau geboren, beide sind unmittelbar reichsdeutscher Abstammung. Als Bergbeamter trat mein Vater im Jahre 1911 in die Dienste der Dux-Bodenbacher Eisenbahn in Falkenau, deren Oberbergverwaltung, im Jahre 1916 mit der Wiener Direktion vereinigt, nach Karlsbad verlegt wurde.

Hier besuchte ich nach der fünfklassigen Volksschule vier Jahre das Gymnasium und nachher noch 1 1/2 Jahre die Familienschule. Ein halbes Jahr praktizierte ich bei der Dux-Bodenbacher Eisenbahn und eignete mir in dieser Zeit Kenntnisse im Maschinenschreiben, Stenographie und Buchhaltung an. Vom Jahre 1928 bis 1929 war ich bei der Firma Rothau-Neudeker in Prag und von 1929 - 1932 bei der Firma Koretz, Versicherungsbüro in Karlsbad, als Büroangestellte tätig gewesen. Ich habe mir in diesen Jahren meinen Lebensunterhalt selbst verdient und K 10.000.-- für meine Ausstattung erspart gehabt.

In den Jahren unserer Kampfzeit war ich Mitglied der Sudetendeutschen Partei, als Ausschußmitglied der Frauenortsgruppe des B.d.D.i.B. eine zeitlang als Kassierin und drei Jahre als Schriftführerin tätig, war seit meiner Kindheit ausübendes Mitglied des Turnvereines 1860 ( jetzt N.S.R.L. ) und habe mir im Jahre 1939 das silberne Sportabzeichen erworben. Ich verkehrte in den Kreisen der Jugendortsgruppe d.B.d.D.i.B. und lernte hier meinen jetzigen Mann, Hubert Klier kennen, der damals viele Jahre Obmann der J.O.G. war und sich als Kämpfer in schwersten Zeit politischer Wirren bewährt hat, sodass er nach der Befreiung im Jahre 1938 mit der Sudetendeutschen Befreiungs-Medaille ausgezeichnet wurde. Im August 1932 heiratete ich trotz Abraten meiner Eltern, die sich von der angeblichen Größe des Waldert'schen Vermögens, dessen Mitbesitzer und Erbe er ist, nicht blenden ließen, da ja mein Mann erst kurze Zeit vor unserer Ehe zu arbeiten und zu verdienen anfang. Später erst wurde mir bekannt, daß mein Mann infolge der Überlastung des Waldert'schen Besitzes stark verschuldet war, sodass also meine Eltern, wenn sie mir von der Eheschließung abrieten, recht hatten. Allerdings muss ich noch hinzufügen, daß ich meinen Mann niemals des Geldes wegen geheiratet habe, sondern nur aus idealen Gründen die Ehe einging.

Schon ein halbes Jahr später begann unsere Not, die mich im Laufe der Jahre seelisch so zermürbte, daß ich später nicht mehr die Kraft besaß, den Versuchungen zu widerstehen. Trotz aller Not

88 38a

und allem Unbill war ich stets tapfer, klagte nie und bereue meine Ehe nicht, da mein Mann ein seelensguter Mensch ist und uns über alles liebt. Unser Junge ist uns Alles, er ist und bleibt der Sonnenschein unseres Lebens.

Im Jahre 1933 kamen die Exekutoren zum erstenmal in meine Wohnung und pfändeten einige Möbelstücke, seither kamen sie oft und pfändeten immer mehr, da mein Mann für die Schulden der Firma Waldert zum Teil mithaftete und selbst nichts besaß, was ihm weggenommen werden konnte. Schon vom Jahre 1933 an musste uns mein Vater immer wieder mit geldbeträgen aushelfen, jeder Weg mit einer Bitte um Hilfe wurde mir schwer und doch musste ich ihm immer öfter gehen. Da mein Mann zeitweise fast nichts verdiente, wusste ich oft nicht, wovon wir leben sollten. Ich blieb aber trotzdem immer ehrlich und brav und dachte nicht daran, mir etwas anzueignen, was nicht mir gehörte. Wir konnten uns schon lange nichts mehr leisten und ich saß oft bis in die Nacht hinein um mit Strickarbeiten etwas zu verdienen, verkaufte heimlich Stück um Stück von meinem Schmuck und auch Kleidungsstücke, um die Not zu lindern.

Im Jahre 1934 kam mein Mann von einer Waffenübung beim tsch. Heer krank nach Hause, lag zuerst zwei Monate daheim -, in welcher Zeit die Exekutoren immer wieder, oft auch in meine versperrte Wohnung eindringen und mitnahmen, was sie noch Wertvolles fanden; alle diese Sachen bekam ich niemals wieder. Anfangs 1935 musste mein Mann operiert werden ( Nierenabszess) und lag drei Monate im Krankenhaus, wo ich jede freie Minute bei ihm war und ihn pflegte. In dieser Zeit war ich schwanger und litt unter diesen Zustand mehr, als ich es jemals bekannte. Als mein Mann aus dem Krankenhaus kam, musste er noch zwei Monate zu Hause im Bett liegen. Kaum genesen, stellte sich als Folge der schweren Operation eine Nervenkrankheit ein und kurz vor meiner Entbindung musste er von meinem Schwager, Med.-Rat Dr. Hans Klier, ins Sanatorium nach Frankenstein gebracht werden. An denselben Tage war die Versteigerung meiner gesamten Wohnungseinrichtung. Da ich aus Scham und Angst meinen Eltern nie unsere wirkliche Notlage eingestehen konnte und mir mein Mann immer wieder Hoffnung auf ein gutes Ende dieser Angelegenheit machte, konnte nichts anderes mehr unternommen werden, als dass mein Vater bei der Exekution mit einem Betrag über 7.000.-- Kc alle meine Sachen ersteigerte und so wieder für mich rettete. Das Geld musste mein Vater von seiner Firma als Vorschuss ausborgen, denn auch seine Ersparnisse waren erschöpft.

Während mein Mann im Sanatorium war, also im April 1935, kam unser Kind Horst zur Welt. Das Kind war da, mein Mann war acht Monate arbeitsunfähig, wir mussten unsere Wohnung aufgeben und zu meinen Eltern ziehen. Im Jahre 1937 mussten wir uns wieder eine Wohnung nehmen, da uns mein Vater nicht mehr helfen konnte. Im Feber 1936 war ich wieder schwanger, aber nur kurze Zeit, da ich Unglück hatte und auf vereister Straße stürzte. In diese Zeit nun fällt mein erstes Vergehen, zum ersten Mal vergriff ich mich an fremden Eigentum und nahm im Verkaufstand Haberzettl in der Markthalle 5.--Kc aus der offenen Lade. Wenn ich schon damals erwischt worden wäre, ich hätte bestimmt nie mehr gestohlen. Nach dieser ersten sträflichen Tat nahm ich lange nichts, erst nach vielen Wochen bot sich wieder die Gelegenheit, imm lag das Geld



ungeordnet in der offenen Lade des offenen Verkaufsstandes; wenn mir jetzt zur Last gelegt wird, ich hätte immer raffiniert gehandelt, so muss ich mich dagegen wehren, denn nie und in keinen Fall habe ich vorsätzlich gestohlen, ich nahm immer erst dann, wenn sich Gelegenheit bot und ich der Versuchung nicht widerstehen konnte. Ich handelte ohne Überlegung und ohne Bewußtsein. Ich hatte in solchen Augenblicken wohl jedes Maß des Recht- oder Unrechtseins verloren. Ich fand den Weg zu meinem Vater beschämender als das, was ich tat, um uns in unserer Not zu helfen.

Im Herbst 1936 musste ich mich einer schweren Blindarmoperation unterziehen und konnte mich lange nicht erholen.

Im Frühjahr 1937 erkrankte mein Junge an eitriger Angina und doppelseitiger Mittelohrentzündung und stand seither in ständiger ärztlicher Behandlung. Als er zwei Jahre alt war, musste ich ihm die Mande-~~ln~~ herausnehmen lassen, während welcher Zeit mein Mann die vierte Waffenübung beim tsch. Heer mitmachen musste. Im Laufe der folgenden drei Jahre erkrankte Horst nacheinander an Masern, Schafblattern, Keuchhusten, wiederholt an Angina, Grippe und Mittelohrentzündung und war nie ganz gesund. Während der ganzen Jahre vor dem Anschluss verdiente mein Mann so wenig, dass ich nur mit Hilfe einer Unterstützung meines Vaters auskommen konnte. Mit der Zeit konnte ich die Vorhaltungen meiner Eltern, daß mein Mann nicht mehr verdiente, nicht mehr ertragen, ausserdem musste ich einsehen, daß mein Vater nicht immer und immer nur geben konnte, da ja ausserdem mein Bruder studierte und fertig werden wollte. Meine Bemühungen um eine Anstellung blieben erfolglos. All das Seelenleid machte mich zu einem Menschen, der keinen Halt mehr fand, sodass ich mir selbst nach dem Anschluss, als mein Mann einen besseren Posten fand und im Anfang ungefähr 150.-- RM verdiente (wovon beinahe 50.-- RM Miete bezahlt werden musste) immer wenn sich die Gelegenheit bot, Sachen aneignete, die nicht mir gehörten, u.zw. Lebensmittel stets in kleinen Mengen. Wir konnten uns all die Jahre nichts, gar nichts schaffen und nichts ersparen, hatten im Gegenteil Schulden, die immer dringlicher eingefordert wurden. Lange dauerte unsere Freude über den Mehrverdienst meines Mannes nicht, denn am ersten Tage der Mobilmachung im Jahre 1939 musste er einrücken und ist seither ein begeisterter Soldat unseres Führers.

Ich bekomme 75.-- RM halbmonatlich Unterstützung und von der Firma, bei welcher mein Mann zuletzt angestellt war, 55.-- RM, welchen Betrag ich für die Miete verwende.

Ich gebe zu, ich hätte mit meinem Jungen leben können,

davon ~~00378~~

aber ich war auf eine schiefe Bahn geraten und da ~~ich~~ mich bei einem Tun niemand erwischte, handelte ich wie unter einen Zwang, ohne mir meiner Schuld bewusst zu werden, immer ohne Überlegung und ohne Bedenken. Die Lebensmittel, die ich nur bei meinem Kaufmann nahm, verwendete ich zum Kochen, hauptsächlich für meinen Jungen, schickte meinem Mann Feldpostpäckchen, ich wollte nur Freude machen, für mich behielt ich nichts. Ich scheute nicht davor zurück, zweimal größere Geldbeträge zu entwenden, um alte Schulden bezahlen zu können. Es kann mir niemand nachsagen, daß ich das Geld für Vergnügungen verwendet habe oder Dinge anschaffte, die nicht lebensnotwendig waren. Im Gegenteil, seit mein Mann eingerückt ist, komme ich nirgends hin und lebe nur noch für meinen Jungen.

88  
39a

Im Juni 1941 wurde ich im Laden meines Kaufmannes Hans Tomann erwischt, als ich eine Wurst nahm, die griffbereit vor mir am Pult lag. Der Laden war voll Leute und ich wurde beobachtet. Wenn ich vor und bei der Tat gedacht hätte, würde ich mich gehütet haben, noch etwas zu nehmen, da ich am nächsten Tag fort-fahren wollte und dir Fahrkarten bereits in der Tasche hatte. Ich wurde damals von einem Wachmann zur Polizei geführt. Das war der Anfang der schwersten Zeit meines Lebens.

Ich wurde dann bei der Polizei, da ich ein Geständnis ab-gelegt habe, wieder entlassen, habe mich aber derart geschämt über mein Verhalten, dessen Unrechtmässigkeit ich jetzt erst ein-sehe, daß ich Karlsbad verließ. Als ich dann noch einmal zurück kam, meldete ich mich freiwillig bei der Polizei.

Jetzt nach der Gerichtsverhandlung bin ich mir so ganz im Klaren, was ich begangen habe und ich versichere, dass ich nie wieder auf Abwege kommen würde, wenn auch die Strafe milde aus-fiele.

Darum bitte ich Sie, Herr Doktor, mir in meiner Not zu helfen und dem Gerichte meinen Fall darzulegen, vielleicht kann ich dann doch noch ein milderes Urteil bekommen und ich verspreche Ihnen, daß ich ein neues Leben beginnen werde. Ich habe ja alles nur aus einer falschen Scham meinen Eltern gegenüber getan und um meinen Familienangehörigen zu helfen..

Heil Hitler !

Unterschrift.

dzt. Wien III. Fasangasse 4,

Ruth Klier e.h.



37520

B e s c h l u s s :

Die Ehefrau Ruth Klier, geb. Hoffmann in Karlsbad - Drahowitz, Richthofenstrasse 50 wohnhaft, geb. am 29.9.1910 in Oderfurth Bezirk Mähr- Ostrau im Protektorat, Angehörige der NS - Frauenschaft der Ortsgruppe Drahowitz, unbestraft, wird beschuldigt, seit dem Jahre 1936 durch 4 selbständige, in sich fortgesetzte Handlungen, zuletzt im Juni 1941 in Karlsbad fremde bewegliche Sachen anderen in der Absicht rechtswidrig Zueignung weggenommen zu haben, nämlich:

- 1./ der Gemüsehändlerin Leopoldine Haberzettl in der Zeit 1936 bis Juni 1941 insgesamt etwa 300.- bis 400.- RM Bargeld,
- 2./ der Geschäftsinhaberin Betty Toman in der Zeit vom Sommer 1940 bis Mitte Juni 1941 Lebensmittel, und zwar insgesamt etwa 15 -20 kg Butter, 2 -Glas Marmelade, 18 - 20 kg Wurstwaren, sowie 15 kg Käse im Gesamtwerte von ungefähr 200.--RM,
- 3./ dem Fleischermeister Josef Judas'schen Eheleuten seit etwa 1 1/2 Jahren bis Juni 1941 insgesamt 200.-- RM Bargeld und Wurstwaren im Werte von etwa 50.-- RM,
- 4./ der Ehefrau Hertha Heindl geb. Sebert in der Zeit von August 1940 bis April 1941 zusammen 25.--RM.

Vergehen, strafbar nach §§ 242, 74 STGB.-

41 4

21. Oktober 1941.

St.S.422/41.

- 1) An Herrn  
Rechtsanwalt Dr. K r a u s,  
  
K a r l s b a d ,  
-----  
Langemarckstrasse.

Sehr geehrter Herr Kraus!

Frau Kunigunde Hoffmann aus Karlsbad hat sich in der Strafsache ihrer Tochter Ruth an mich gewandt und gebeten, zu Gunsten eines Gnadenerweises einzutreten. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir zunächst den zur Anklage und Verurteilung führenden Sachverhalt schildern und mitteilen wollten, in welchem Stande sich das Strafverfahren befindet (AktENZEICHEN?).

H e i l H i t l e r !

- 2) Wv. am 10.11.1941 bei mir.

Karlsbad, 20. Okt. 1941.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren

Eing.: 21. OKT. 1941

Tgb. Nr. 42

Sinn Mutter bittet Sie

für Aufnahme Ihrer Heilfaktoren,  
um solche im Grunde für ihr Kind.

Kind fort gepflegt und nicht zu  
7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Motiv: Wie es ihr selbst ging wollte  
für mich immer nicht zum Vater  
kommen und helfen, sie trage  
das kleinere Übel auf sich.

Sie weiß, dass sie immer getan hat,  
sie brennt und trägt schon und möchte  
ein Haus annehmen. Aber mein  
Mann geht davon zu Grunde.

Sie kannen ihn. Das so gut,

St. G. II L-188/41

42a

Wie wissen, mein Mann, Herr Hoffmann,  
Vize-Lotenscheff, ist sehr und sehr  
ein Herrmann und sehr sehr sehr  
trifft und so ein großes Unglück.

Ich wünsche sehr Wohlthaten, ich  
bitte Sie um alle in der Welt, helfen  
Sie und, helfen Sie meinem Mann,  
er ist ganz gebrochen, die Hand ist  
fast und meine Lilia von Gnade  
für eine betingte Hand und für  
es für die ganze Leben, nur nicht  
ins Gefängnis. Es ist für und so  
schweres und die Befehle so groß.  
Was es ja noch die Klaim fühlte er.



In meiner Not würde ich mich an  
Sie wenden bitte Sie alle Mütter und Frauen.

37517

Mein Mann ist Leinwand gewaschen.  
Mein Kuchentisch ist v. Kraus.  
Langenacker.

Ihre ergebene

Königinde Hoffmann.

87216

from



44



Staatssekretär K. H. Frank



37515

~~Empfänger~~

Prag, Břevenská  
Yorkstr. 11.

Mr. K. Hoffmann, Karlsbad I, Villa Georg

4400

Leipzig am 21. Januar  
1942.

Erstausg!

1. 20/2. 42

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Die Reichsmotor-Kammer Berlin W 62. hat  
mit briefl. Zuschrift vom 12. 1. 1942, Gaff. Nr. —  
N 285/42 D zur Befreiung meiner  
nichtpferdlichen Luga eine verbindlich  
gestell. beschränkte Lufzula von 50 RM  
unverzüglich geneigt.

Gestatten Sie mir dafür, Herr,  
Leitungsbüro der Reichsmotor-Kammer, für die  
gütliche Vermittlung herzlichsten  
Dank.

In ergebener Hochachtung

Ernst Günther

Erstausg.  
1. 20/2. 42

1. 20/2. 42

Erstausg.

Der Präsident  
der  
Reichsnotarkammer

Berlin W 62, den 20. Januar 1942  
Kaldenkirchstraße 2  
Telefonnummer: 25 80 83

Staatssekretariat  
in Schutz und Mähren  
Eing.: 28. JAN. 1942

*1912*

Herrn  
Staatssekretär SS - Gruppenführer  
Karl Hermann Frank  
Prag

Gesch.Nr. - U. 504/42 D. -  
Betr. Frau Frieda Theumer in Elbogen/Sudetengau

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

*L. 4 ff. L. 09.*

Auf Ihr Schreiben vom 11. November 1941 habe ich Frau Frieda Theumer in Elbogen eine laufende Beihilfe von 50.- RM monatlich gewährt. Die Zahlung einer höheren Beihilfe war zurzeit nicht möglich, da die Mittel der Reichsnotarkammer durch die Betreuung der Angehörigen der einberufenen Notare und Notarassessoren stark beansprucht sind.

Heil Hitler!

*Wagner*



*G. 2. mit 7 Sept  
Jeweils 50.- RM  
für Familien überaus  
schwer*

*29/7. 42*

*U. mit 1. Sept  
nach Kompensations  
nach 1. 1. 42  
Müller 2/1842*

Eingegangen  
Gruppe Justiz  
am 31. I. 1942  
I/9a 200/42

St. G. N. B. - 190 6/41

11. November 1941.

H-Gruf.  
St.S. 446/41.

- 1) An den Herrn  
Präsidenten der Reichsnotarkammer,


B e r l i n W 62,

-----  
Kalckreuthstrasse 2.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Witwe des im Jahre 1924 verstorbenen Notars Emil  
T h e u m e r in Elbogen (Sudetengau), Frau Frieda Theu-  
mer in Elbogen, hat sich mit dem abschriftlich anliegenden  
Schreiben an mich gewandt und die Bitte geäußert, ihr  
zur Erlangung einer Unterstützung behilflich zu sein. Die  
Gesuchstellerin ist mir als äusserst ehrenwerte, vollstän-  
dig verarbeitete Volksgenossin bekannt, die zweifellos einer  
angemessenen Fürsorge würdig ist. Die von ihr gegebene  
Darstellung ihrer Verhältnisse erscheint mir glaubhaft.  
Ich möchte annehmen, dass Art. 10 der Satzung der Reichs-  
notarkammer die Möglichkeit eröffnet, die Hinterbliebenen  
auch von solchen volksdeutschen Notaren zu unterstützen,  
die noch vor dem Wiederanschluss der sudetendeutschen Ge-  
biete verstorben sind. Ich würde es begrüßen, wenn auf  
diesem Wege oder in anderer geeigneter Form der Gesuch-  
stellerin wirksam geholfen werden könnte.  
Für eine Mitteilung der von Ihnen getroffenen Entschlies-  
sung wäre ich dankbar.

H e i l H i t l e r !



Prag, den 11. November 1941

St.S. XI B 190a/41

#

I.) An  
den Herrn Präsidenten der Reichenotarkammer  
in

Berlin W 62  
Kalckreuthstraße 2.

Betrifft: Unterstützung der Witwe  
eines Notars.

- 1 Anlage - (Abschrift von Bl. 1/2 d.A.)

Sehr geehrter Herr Präsident!

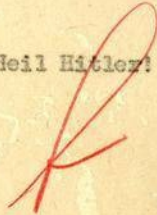
Die Witwe des im Jahre 1924 verstorbenen Notars Emil Theumer in Elbogen (Sudetengau), Frau Frieda Theumer in Elbogen, hat sich mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben an mich gewandt und die Bitte geäußert, ihr zur Erlangung einer Unterstützung behilflich zu sein. Die Gesuchstellerin ist mir als äußerst ehrenwerte, vollständig verarmte Volksgenossin bekannt, die zweifellos einer angemessenen Fürsorge würdig ist. Die von ihr gegebene Darstellung ihrer Verhältnisse erscheint mir glaubhaft. Ich möchte annehmen, daß Art. 10 der Satzung der Reichenotarkammer die Möglichkeit eröffnet, die Hinterbliebenen auch von solchen volksdeutschen Notaren zu unterstützen, die noch vor dem Wiederanschluß der sudetendeutschen Gebiete verstorben sind. Ich würde es begrüßen, wenn auf diesem Wege oder in anderer geeigneter Form der Gesuchstellerin wirksam geholfen werden könnte.

Für

48a

Für eine Mitteilung der von Ihnen getroffenen Entscheidung wäre ich dankbar.

Heil Hitler!



II.)

45629



Prag, den November 1941

St.S. XI B 190a/41

II.) An  
Frau Frieda Theumer  
Notarwitwe  
in

Elbogen  
(Sudetengau).

Sehr geehrte Frau Theumer!

In Ihrer Angelegenheit ist der Herr  
Staatssekretär mit dem Präsidenten der Reichs-  
notarkammer in Verbindung getreten. Weitere Mit-  
teilung darf ich mir vorbehalten.

Heil Hitler!

Oberregierungsrat.

III.) 1 Monat.

Ke.

29. Oktober 1941.

St.S.XI B - 190/41.

28.10.1941

An  
Frau Frieda Theumer,  
Notarswitwe,

E l b o g e n ,



-----  
(Sudetengau).

1941

Sehr geehrte Frau Theumer!

Der Herr Staatssekretär lässt auf das dort. Schreiben vom 18.d.Mts. mitteilen, dass er versuchen wolle, Ihnen zu helfen.

Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, erhalten Sie eine weitere Nachricht.

Heil Hitler!

h  
Oberregierungsrat.

2) Zum Vorgang.

Ich danke Ihnen, vollständig  
erwartete Schrift.  
mit großem Interesse!

L. Dr. Dörfner, Med. Dr. in Prag?

24/10  
Ihrer hochachtungsvoll  
L. Dr. Dörfner

Eingegangen  
Gruppe Justiz  
30. X. 1941

1/3

Prag am 18. Okt. 1941.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 23. OKT. 1941  
Reg. Nr.:

Sehr geehrte Frau, ich habe am 19. 10. 1941 nachstehenden  
Herrn Emil Theumer in Prag anfragen lassen  
auf mich, mich mit einer Bitte an Sie zu  
wenden, die ich auf folgenden Inhalt  
bezieht:

1. Seit dem Tode meines Mannes habe ich eine  
Pension oder sonstigen Einkommen.
2. Aber für meine ältere verwitwete Person  
war in Prager ein Betrag von 120.000 Kč.  
für die meine Einkommen bestritten, sind  
in Prager, die mich durch Prager fast  
wollte wahren, ungenügend.
3. Ich meine in Prager meine Einkommen  
mit der Ausbildung  
meines Mannes zu sein.
4. Mein Einkommen besteht in einem kleinen  
Gehalt, das durch Einkommen besteht und das  
nicht notwendig ist.
5. Ich bin 68 Jahre alt und besitze alleine alle  
Einkommen meines Mannes zu sein, was bei

I/ga 1612/41

St. C. XI. J. - 190/41



13. November 1941.

St.S.XI B - 192/41.

-  
--

13. XI 1941

1)

An Herrn  
Oberstleutnant Vorbrugg,  
Chef des Stabes,

P r a g    X I X ,

-----  
Platz der Wehrmacht 5.

38883

Sehr geehrter Herr Oberstleutnant!



Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs übersende ich hiermit eine an ihn gerichtete Eingabe eines Unteroffiziers Kleinpeter zur gefälligen Kenntnis und Entnahme. Der Herr Staatssekretär schlägt vor, den Genannten, falls er nicht im Einsatz benötigt werde, als sprach- und landeskundige Person in das Protektorat versetzen zu lassen und hier bei einer geeigneten Dienststelle zu verwenden.

H e i l    H i t l e r !

Jhr

b

Oberregierungsrat.

2) Z.d.A.

hi

St. S. XI B - 192/41

25. November 1941.

St.S. XI B - 194/41

--

--

25. XI. 1941

1.) An Herrn  
Oberstleutnant Vorbrugg,  
Chef des Stabes,

P r a g XIX,  
Platz der Wehrmacht 5.



Sehr geehrter Herr Oberstleutnant !

Die angeschlossene Eingabe übersende ich aus Gründen  
der Zuständigkeit zur gefälligen Entnahme.

H e i l H i t l e r !

Ihr

*h*  
Oberregierungsrat.

2.) Z.d.A.  
*h*

Brüx, am 27. Juni 1942.

Büro des Statistisches  
 beim Landesamt  
 in Böhmen und Mähren.

Eing: 30. JUNI 1942

An das

Büro des Herr Staatssekretärs.

Prag, IV.

Betr: Dortiges Schreiben vom 26.6.

Ich bestätige dankend den Empfang von Rm 3540.- .  
 Das Portogeld im Betrage von Rm 4.60 sende ich gleich-  
 zeitig mit Postanweisung ab.

Heil Hitler !

Josef Thürmer, Stadtinspektor,  
 Brüx, Pohnertstrasse 1.

18459

zum Vorzug  
 M

St. G. II 3-1964/42

Büro Staatssekretär

Prag IV, den 26. Juni 1942.  
Czerninpalais.*a*  
26. VI. 1942An Herrn  
Stadtinspektor Thürmer,

Brux,

-----  
Pohnertstrasse 1.

Am 8.5.1942 wurden Ihnen vom Büro des Staatssekretärs  
RM 3.540.-- überwiesen. Es wird gebeten, den Empfang  
des Betrages zu bestätigen und ferner das ausgelagte  
Portogeld in Höhe von

RM 4.60  
-----an das Büro Staatssekretär zurückzuzahlen. 08111Heil Hitler!  
i.A.*Wimmer**W. v. L. 26. 7. 42.*

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen  
eigenen Geschäftsbetrieb)

(Místo pro záznamy odesílatelovy pro jeho vlastní  
obchodní provozování)

57-1

# Einlieferungsschein Podací lístek

— Sorgfältig aufbewahren — Pečlivě uschovejte —

1000 / RM          / Ppf

(in Ziffern — v číslicích)

Empfänger: *Kadavský*

Adresát: *Thürmer*

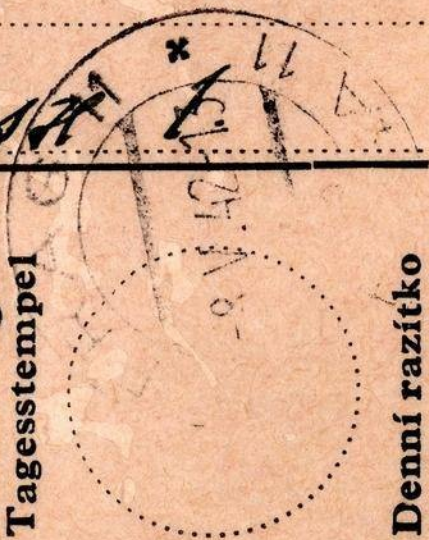
in *Bzvíč*

v *Bohnertova*

Postvermerk  
Služební údaje

364  
Einlieferungsnummer  
Podací číslo

Tagesstempel



Denní razítko

Postannahme — Přijal

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen eigenen Geschäftsbetrieb)

(Místo pro záznamy odesílatelovy pro jeho vlastní obchodní provozování)

54-2

# Einlieferungsschein Podací lístek

— Sorgfältig aufbewahren — Pečlivě uschovejte —

*4000* RM *1/2* Pf  
(in Ziffern — v číslicích)

Empfänger: *Stadtinspektor*  
Adresát: *Flürmer*

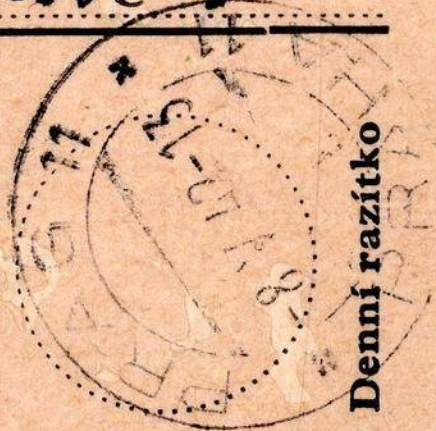
in *Bynix*  
v

*Pohmertstrasse 1*

Postvermerk  
Služební údaje

*363*  
Einlieferungsnummer  
Podací číslo

Tagesstempel



Denní razítko

Postannahme — Přijal

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen eigenen Geschäftsbetrieb)

(Místo pro záznamy odesílatelovy pro jeho vlastní obchodní provozování)

57-3

# Einlieferungsschein Podací lístek

— Sorgfältig aufbewahren — Pečlivě uschovejte —

1000 / RM / Pf

(in Ziffern — v číslicích)

Empfänger: *Stadtinspektor*  
Adresát: *Flürmer*

in *Byritz*

v *Pohnerstrasse 1.*

Postvermerk  
Služební údaje

365

Einlieferungsnummer  
Podací číslo

*Dr*

Tagesstempel



Denní razítko

Postannahme — Přijal

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen  
eigenen Geschäftsbetrieb)

(Místo pro záznamy odesílatelovy pro jeho vlastní  
obchodní provozování)

57-4

# Einlieferungsschein Podací lístek

— Sorgfältig aufbewahren — Pečlivě uschovejte —

540 / RM / Pnd

(in Ziffern — v číslicích)

Empfänger: *Stadtinspektor*  
Adresát: *Glumner*

*Glumner*

in

*Brno*

v

*Pohnertstrasse 1*

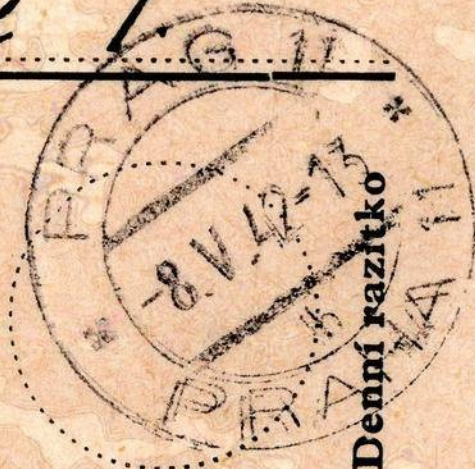
Postvermerk  
Služební údaje

366

Einlieferungsnummer  
Podací číslo

*RM*

Tagesstempel



Postannahme — Přijal

Ich bestätige hiermit den Empfang von RM 3.540.-,  
in Worten: Dreitausendfünfhundertvierzig RM, für den Stadt-  
inspektor T h ü r m e r aus Brüx.

Prag, am 4. Mai 1942.

*[Handwritten signature]*

*l. a. d. M.*

*h. 8/5.42.*

Sta.

7. Mai 1942.

St.S. 141/42. ✓

Wiedergutmachung von Schäden.

Vorg.: Dort.Schreiben vom 27.10.v.Js.

-7. V. 1942

Durchschrift an  
Herrn Präsidenten  
Dr. Blaschek  
P r a s i  
Landesbehörde

1. An Herrn  
Stadtinspektor Thürmer,

Br ü x,

Pohnertstraße 1.

im Nachgang zu der hier. Durchschrift vom 13.4.42.  
Zeichen St.S. XI B - 1964/41 zur Kenntnis.

Die Protektoratsregierung hat sich auf meine Intervention  
bereit erklärt, den Betrag von RM 3.540,- zur Verfügung  
zu stellen. Der Betrag wird Ihnen im Wege der Postanwei-  
sung in den nächsten Tagen zugehen.

Heil Hitler!

3. W. nach Abgang bei mir.

5883

7. Mai 1942

Sta.

St.S. 141/42

Wiedergutmachung von Schäden.  
Vorg.: Dort.Schreiben vom 27.10.v.39.

7. V. 1942

2. Durchschrift an  
Herrn Präsidialchef  
Dr. Blaschek,  
P r a g ,  
Landesbehörde,

St. S. 141/42

An Herrn

Stadtdirektor Thurner,

B r e x .

im Nachgang zu der hies. Zuschrift vom 13.4.d.Js. -  
Zeichen St.S. XI B - 196a/41 zur Kenntnis.

Die Protokollführung hat sich auf die Inventur  
bezieht erklärt, den Betrag von RM 3.240,- zur Verfügung  
zu stellen. Der Betrag wird Ihnen im Wege der Postanwei-  
sung in den nächsten Tagen zugehen.



Heil Hitler!

3. Wv.nach Abgang bei mir.

St.S. XI B - 196 a/41.

Prag, den 20. April 1942.

1. Vermerk :

Sektionschef Dr. v. Popelka hat fernmündlich mitgeteilt, daß die Protektoratsregierung auf den durch das hies. Schreiben vom 13. d. Mts. - Zeichen St.S. XI B - 196 a/41 übermittelten Vorschlag eingegangen sei. Der Betrag von RM 3.540,- stehe zur Verfügung. Dr. v. Popelka will den Betrag gelegentlich eines Besuches an Amtsstelle gegen Quittungsleistung aushändigen.

2. Wv. am 8.5.1942 bei dem Unterzeichner.

✓ — — —

13. April 1942.

St.S. XI B - 196a/41.

13. IV. 1942

1. An Herrn  
 Sektionschef Dr. v. Popelka,  
Prag IV,  
 Burg.

Sehr geehrter Herr v. Popelka !

13.4.42

In Sachen Stadtinspektor Thürmer aus Brüx bestätige ich die mit Ihnen am 9. d. Mts. gehabte Besprechung und darf die Angelegenheit nochmals wie folgt darstellen: Stadtinspektor Thürmer hat gegen den ehemaligen Regierungskommissär Pflieger, der nach den hiesigen Unterlagen derzeit stellvertretender Bezirkshauptmann in Königgrätz ist, einen Regressanspruch in Höhe von RM 5.540,- geltend gemacht - und zwar das deshalb, weil Pflieger ihn im Jahre 1935 frist- und grundlos aus den Diensten der Stadt Brüx entlassen habe. Außerdem habe ihn Pflieger die durch fünf- und zwanzig Jahre in der Privatindustrie erworbenen Pensionsansprüche kurzerhand abgesprochen. Thürmer ist der Auffassung, daß sich Pflieger bzw. die ihn anweisende Behörde insoweit eine Amtspflichtverletzung hätten zuschulden kommen lassen. Thürmer hat RM 2.000,- aus den Mitteln der Stadt Brüx als einmalige Notstandsbeihilfe erhalten. Den Restbetrag von RM 3.540,- soll Pflieger zahlen. Ich würde vorschlagen, daß zur Vermeidung eines langwierigen

Prozesses die Protektoratsregierung die Anweisung des Betrages von RM 3.540,- an Thürmer übernimmt. Die Regelung des Verhältnisses zwischen der Regierung und Pfleger bliebe dem dort. Ermessen überlassen. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung zu den vorstehenden Ausführungen alsbald mitteilen würden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

h

Oberregierungsrat.

93. IV 1942

12122

2. Durchschrift an  
Herrn Präsidialchef Dr. Blaschek,  
P r a g ,  
Landesbehörde,

im Nachgang zu der hies. Zuschrift vom 2.4.d.Js. - Zeichen St.S. XI B - 196a/41 zur Kenntnis.

Heil Hitler!

h

Oberregierungsrat.

3. Zum Vorgang.

2. April 1942.

St.S. XI B - 196 a/41.

3. IV 1942

1. An Herrn  
Präsidialchef Dr. Blaschek,  
P r a g ,  
Landesbehörde.

18181

Sehr geehrter Parteigenosse Blaschek !

In Sachen Stadtinspektor Thürmer aus Brüx bestätige ich den Empfang der dort. Zuschrift vom 21.3. d.Js. - ohne Zeichen. Ich würde für die Begründung der Verpflichtung des ehemaligen Regierungskommissärs Pflieger zur Schadloshaltung von Stadtinspektor Thürmer folgende Konstruktion vorschlagen: Die vorgesetzte Behörde von Pflieger geht von der Annahme aus, daß dieser seinerzeit Thürmer gegenüber eine zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung begangen hat. Die Behörde übernimmt es, im Außenverhältnis an Thürmer den Betrag von 3.540,- zu zahlen, während Pflieger im Verhältnis zur Behörde für diesen Betrag gerade steht. Hierbei kann es dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, ob der Betrag von Pflieger in einer Summe zu erstatten ist oder in angemessenen Raten abgetragen werden soll. Ich würde zu dem ersten Verfahren raten. Die Frage, ob Pflieger im Stande ist, den Betrag aus eige-

nen Mitteln aufzubringen, ist ohne Interesse. Pfleger selbst und - nach seinem Ableben - die Familie werden im Stande sein, den Betrag zu finanzieren. Ich würde diese Lösung nicht nur im Interesse von Thürmer begrüßen, sondern sie auch aus politischen Gründen für angezeigt halten. Ich bitte um Ihre Stellungnahme und glaube, daß, falls Sie sich den vorstehenden Ausführungen anschließen, der der dort. Zuschrift angeschlossene Entwurf eines Schreibens an den Reichsstatthalter in Reichenberg gegenstandslos wird.

H e i l H i t l e r !

Ihr

*h*

Oberregierungsrat.

2. Wv. am 2.5.1942 bei dem Unterzeichner. **82171**

Wiedergelegt am 4.5.42



Der Präsidiälchef  
der Landesbehörde in Böhmen

Prag, den 21. März 1942.

64

Mathias-Beim-Strasse 11  
Ref 41442

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s

P r a g IV

Czernin-Palais.

Betrifft: Stadtinspektor T h ü r m e r aus Brüx.

Bezug: St.S.XI B - 19 b/41 vom 12.1.1942.

Anlage: 2

Lieber Pg. Dr. Gies !

In der Anlage stelle ich Ihnen die mir überlassenen Vorgänge in der Angelegenheit Stadtinspektor Thürmer aus Brüx zurück.

Es ist richtig, dass diese Angelegenheit seinerzeit in Brüx ungeheures Aufsehen erregt hat und dass die ganze deutsche Bevölkerung von Empörung über das Vorgehen des ehemaligen Regierungskommissärs Pflieger erfüllt war. Die Person Pfliegers und seine Vergangenheit ist hier auch hinreichend bekannt und sobald er das erforderliche Alter hat, wird er in den Ruhestand versetzt werden.

In der Angelegenheit selbst sehe ich jedoch für mich keinen Weg, dem Pg. Thürmer von mir aus irgendwie behilflich zu sein. Thürmer hatte vor Absendung des gegenständlichen Schreibens an den Herrn Staatssekretär einen direkten Brief an Pflieger gerichtet, in dem er seinen Schaden mit insgesamt RM 5.540.- berechnete. Er führte hierbei an, dass ihm eine einmalige Unterstützung von RM 2.000.- von der Stadt Brüx zugebilligt wurde und dass er sich bezüglich des Restes von RM 3.540.- an Pflieger selbst

zu

St. G. B. - M. B. / 41

64a

zu halten gedenke. Hierfür sehe ich jedoch auf normalem Rechtswege keinerlei Möglichkeit, da Pfleger formell alle Bestimmungen beachtet hat und unglücklicherweise Thürmer damals kein öffentlicher Beamter der Stadt Brix war, sondern lediglich Vertragsangestellter. Infolgedessen ist zur Entscheidung über seinen Anspruch nicht die Verwaltungsbehörde, sondern ein Arbeitsgericht zuständig. Ich übermittle Ihnen zur näheren Aufklärung Abschrift der diesbezüglichen Verfügung der Landesbehörde. Auch die Wiedergutmachungsverordnung des Reichsprötektors bietet keine Handhabe, da

- 1./ Thürmer nicht ins Protektorat zuständig ist,
- 2./ die Verordnung selbst in ihrer Wirkung auf einen zu engen Kreis beschränkt ist,
- 3./ das Reichsministerium des Innern in Berlin die Verordnung sehr eng, geradezu nach den Buchstaben auslegt.

Die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen bieten dafür für Verwaltungsbehörden keine Handhabe, sodass eine Entschädigung des Pg. Thürmer meiner Ansicht nach nur aus einem politischen Fond gedeckt werden könnte, wenn Thürmer nicht den umständlichen und wenig aussichtsreichen Weg der Klage gegen Pfleger beschreiten will. In der Anlage übermittle ich den Entwurf eines Schreibens der Landesbehörde an den Reichsstatthalter Sudetenland. Vor Absendung warte ich jedoch Ihren weiteren Bescheid ab, da Sie vielleicht eine für Thürmer günstigere Lösung finden werden.

45422



Heil Hitler !

*Jr. H. H. H. H.*

A b s c h r i f t .

---

Erl. I.

An den Herrn

Reichsstatthalter im Sudetengau  
in REICHENBERG.

---

/durch die Hand des Herrn Reichsprotectors/

Betrifft: T h ü r m e r Josef, Stadtinspektor in Brüx;  
Antrag auf Wiedergutmachung.

Anlagen: 2

In der Anlage übersende ich das Schreiben des Obgenannten, das dem ehem. Regierungskommissär der Stadt Brüx adressiert ist, zur weiteren Veranlassung im Sinne der Dritten Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehem. tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. September 1940, RGBl.I. Nr.176, S. 1323.

Mit Rücksicht auf die dort angeführte Befristung der Antragstellung auf Wiedergutmachung erlaube ich mir noch mitzuteilen, dass dieses Schreiben vom Empfänger dem Präsidium der Landesbehörde in Prag übersandt wurde und diesem am 22. Oktober 1941, also noch fristgemäss zu einer zwar nicht zuständigen Behörde eingelangt ist.

Die Landesbehörde hat schon mit ihrem Bescheid vom 6. November 1935 Z- 6116 ai 1935, Abt.2 über seine rechtliche Ansprüche auf Grund der gültigen Rechtsvorschriften entschieden. Das beigeschlossene Schreiben wurde ebenso mit der hiesigen Zuzschrift vom 23. Dezember 1941 Z. 2510 ai 1941 Abt.2 beantwortet. Die Angelegenheit selbst konnte jedoch von den Protektoratsbehörden meritorisch nicht behandelt werden, weil der Antragsteller die Bedingungen der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 1. Oktober 1940 S. 491 V.Bl. R.Prot.1940 über Wiedergutmachungsmassnahmen für ehem. tschechoslowakische Bedienstete deutscher Staatsangehörigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren nicht erfüllt hat.

Erl.II.

/Auf Abschrift der Erl.I./

An den Herrn

Josef T h ü r m e r,  
Stadtinspektor ,  
in B r ü x ,

zur Kenntnisnahme.

Prag, am Feber 1942.

A b s c h r i f t .Exp.I.

An den

Herrn J. Thürmer,  
Stadtinspektor

in B r ü x .

Auf Ihre Zuschrift vom 14. Oktober 1941, mit welcher Sie einen Schadenersatz im Betrage von 3.340 RM von dem ehem. Regierungskommissär der Stadt Brüx JUDr. Adalbert Pfleger, derzeit Oberkommissär der politischen Verwaltung in Königgrätz, beanspruchen, teilt die Landesbehörde in Prag, der Ihre Zuschrift vom Adressaten vorgelegt wurde, folgendes mit:

Der mit der Führung der Gemeindeangelegenheiten beauftragte Regierungskommissär hat im gegebenen Falle nicht als Privatmann, sondern als öffentliches für die Ausübung seiner Funktion gemäss § 66 der Gemeindeordnung in Böhmen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung /Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 18/ verantwortliches Gemeindeorgan entschieden.

Nach den Verhandlungsakten ist erwiesen, dass Sie ein Vertrags- und keineswegs ein nach dem Land.Ges.Nr.35/1908 in der Fassung des Ges.Slg. Nr. 443/1919 angestellter öffentlicher Gemeindebeamter waren, was auch durch den endgültigen Bescheid der Landesbehörde in Prag vom 6.11.1935 Z. 6116 ai 1935-Abt.2 festgestellt wurde; über Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, die zwischen Ihnen und der Gemeinde entstanden sind, könnte demnach nur ein Arbeitsgericht nach § 1 des Ges. Slg.Nr.131/1931 und keine Verwaltungsbehörde entscheiden.

Erst dann, wenn die Gemeinde im Streite mit Ihnen unterläge, könnte sie ihren Anspruch auf Schadenersatz gegen den Regierungskommissar, falls dieser gesetzwidrig und gegen die geltenden Vorschriften gehandelt und damit der Gemeinde einen Schaden verursacht hätte, geltend machen.

Exp. II.

auf die Abschrift der Exp.I.

An den

Herrn JUDr. Adalbert Pfleger  
Oberkommissär der politischen Verwaltung

zur Kenntnisnahme.  
Prag, am 23. Dezember 1941.

in P r a g .

14. März 1942.

St.S. XI B - 19 <sup>6</sup>b/41.

14. III. 1942

1. An Herrn  
Präsidialchef Dr. Blascheck,

P r a g ,  
Landesbehörde.

Sehr geehrter Parteigenosse Blascheck !

31134

In Sachen Stadtinspektor Thürmer aus Brück beziehe ich mich auf die hies. Zuschrift vom 12.1. d.Js. - Zeichen St.S. XI B - 19 b/41 und bitte um eine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

H e i l H i t l e r !

Ihr

Oberregierungsrat.

2. Wv. am 14.4.1942 bei dem Unterzeichner.

12. Januar 1942.

St.S.XI B - 19b/41.

12. I. 1942  
fh1) An Herrn  
Präsidialchef Dr. Blaschek,P r a g ,  
-----

Landesbehörde.

Sehr geehrter Parteigenosse Blaschek!

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs übersende ich einen  
Schriftsatz, den ein Stadtinspektor Thürmer aus Brüx an den  
Herrn Staatssekretär gerichtet hat, zur gefälligen Kenntnis  
und Entnahme. Der Herr Staatssekretär lässt Sie bitten, die  
Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und ihm über das  
Ergebnis zu berichten. Für die entsprechende weitere Veran-  
lassung bin ich zu Dank verbunden.

H e i l   H i t l e r !  
J h rb  
Oberregierungsrat.3.  
2) Wv. am 12. 2. 1942 bei dem Unterzeichner.

Umschrieben am 16. 6. 46

Umschrieben am 13. 3. 46

Brüx, am 27. Oktober 1941.

69

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 29. OKT. 1941

Tgb. Nr.: .....

An den

Herrn Staatssekretär SS Gruppenführer

Karl Hermann Frank,

Prag.

Herr Staatssekretär !

Betrifft Wiedergutmachung von Schäden.

Ich gestatte mir folgende Bitte zu unterbreiten:  
Der Herr Reichsminister des Innern hat mit Verordnung vom 20. Oktober 1939 verfügt, dass Personen, welchen unter anderem infolge ihrer Zugehörigkeit zur DNSAP materiellen Schaden erlitten haben, ein Anspruch auf Wiedergutmachung zusteht. Infolge meiner Massregelung durch den tschechischen Regierungskommissär und jetzigen stellvertretenden Bezirkshauptmann in Königgrätz Dr. Adalbert Pflieger habe ich diese Begünstigung in Anspruch genommen, wurde jedoch vom Herrn Reichsminister des Innern mit der Begründung abgewiesen, dass diese Verordnung auf mich keine Anwendung finden könne, nachdem ich zur Zeit der Massregelung nicht in Pension war bzw. nicht in das Pensionsverhältnis übergeleitet wurde. Der diesbezügliche Akt erliegt beim hiesigen Landratsamte.

Der Sachverhalt war folgender:

Ende April 1935 erschien im "České slovo" ein Artikel, den Dr. Pflieger zum Anlass nahm, mich ohne jeden Pensionsanspruch sofort vom Dienste zu entlassen. Auch nach damaligen Rechtsbegriffen stand Dr. Pflieger Pflieger diese Befugnis nicht zu, sondern er hätte unter allen Umständen den Ausgang des Gerichtsverfahrens abwarten müssen und erst auf Grund einer Verurtei-

St. G. XI L-196/41

lung die Entlassung aussprechen dürfen. Während dieser Zeit stand mir eine angemessene Alimentation zu. Keinesfalls war Dr. Pfleger aber berechtigt, mir meine durch 25 Jahre erworbenen Pensionsansprüche in der Privatindustrie kurzer Hand abzusprechen, nachdem die Prämien von mir bezahlt wurden. Dr. Pfleger liess es in diesem Falle an jeder Objektivität fehlen. Eine Aburteilung erfolgte nicht, denn das Verfahren wurde im Amnestiewege eingestellt. Meine Vorsprachen um Wiedereinstellung bzw. Nachzahlung meiner Bezüge lehnte Dr. Pfleger in bekannt zynischer Weise ab. Auf eine neuerliche Intervention durch meine Frau antwortete Dr. Pfleger: "Auf eine solche Gelegenheit habe ich schon lange gewartet, um Ihren Mann zu fassen. Der verdient an die Wand gestellt zu werden." Diese Aussage kann meine Frau jederzeit eidesstattlich bestätigen.

Der zum Anlass dieser Massnahme besagte Zeitungsartikel war vermutlich von Dr. Pfleger selbst bestellt und hatte folgende Vorgeschichte. Der Gendarmeriewachtmeister Josef Hruschka entwendete von meinem Schreibtische ein eingeschriebenes Privatschreiben und entfernte eine Briefmarke mit höherem Wert. Dieserhalb zur Rede gestellt, erging er sich in wüsten Beschimpfungen mir gegenüber und drohte mir "Ich werde es Ihnen schon noch zeigen". Kurz darauf erschien dieser Artikel und führte zu vorbesagten Massnahmen. Im Zuge des Gerichtsverfahrens erklärte Hruschka selbst, dass er gar keine Anzeige erstattet hätte, wenn er nicht von Dr. Pfleger hiezu aufgefordert worden wäre.

Durch 42 Monate war ich mit meiner Familie (vier Personen) brotlos und der grössten Not ausgesetzt. Alle entbehrlichen Einrichtungsgegenstände, Wäsche, Kleider, Bücher u. s. w. musste ich veräussern, um mit meiner Familie den denkbar bescheidensten Lebensunterhalt zu führen. Von Verwandten habe ich Darlehen aufnehmen müssen, mit deren Rückzahlung ich noch nicht beginnen konnte, zumal ich vorerst dringende Schulden begleichen

und die notwendigsten Nachschaffungen an Kleidern, Wäsche, Einrichtungsstücke vornehmen musste. Ein deutscher Beamter muss jedoch in geordneten Verhältnissen leben. Es ist jedoch gar nicht denkbar, vom Gehalte allein einen noch verbleibenden Schuldenstand von ca 3000 Rm abdecken zu können. Meine beiden im Einsatz gegen Russland befindlichen Söhne werden nach Kriegsende ihren Studien an der Technik in Prag bzw. Reichskolonialschule obliegen und es bedarf hiezu doch einiger geldlicher Rücklagen, wenn auch den Kriegsteilnehmern Begünstigungen eingeräumt werden dürften.

Ueber Empfehlung des Herrn Reichsminister des Innern und des Herrn Regierungspräsidenten Krebs in Aussig gewährte mir Herr Bürgermeister Dr. Ott in Brüx eine einmalige Notstandsbeihilfe von 2000 Rm.

Ich habe Herrn Dr. Pfleger den Sachverhalt noch einmal schriftlich klargelegt und ersuchte um Bezahlung der berblei= 3000 Rm aus eigenen Mitteln, doch liess Dr. Pfleger diesen Ein= schreibebrief unbeantwortet.

Ich bitte daher Herrn Staatssekretär auf diesem Wege Dr. Pfleger zu verhalten, mir diesen vorsätzlich zugefügten Schaden zu ersetzen oder mir einen Hinweis zu geben, in welcher Weise bzw. auf Grund welcher Bestimmungen ich Dr. Pfleger belangen könnte. Zu Dr. Pflegers Tschechisierungsmaßnahmen gehörte auch die Existenzvernichtung einer deutschen Familie, um auf diesen freien Beamtenposten eine Tschechenfamilie einsetzen zu können.

Eine Abschrift der Strafanzeige sowie Zeitungsausschnitte schliesse ich bei, während ähnliche Artikel auch in der "Bohemia" und im "Prager Tagblatt" zu lesen waren. In Juristenkreisen hat der Fall seinerzeit nicht geringes Aufsehen verursacht. Herr Präsidialchef Dr. Blaschek dürfte diesbezüglich auch noch im Bilde sein.

Die Veranlassung zu dieser Bittschrift gaben mir wohlge-

*Frank*

Kreise und ich bitte im Vorhinein für jede mir gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank entgegenzunehmen.

Heil Hitler!

*Joh. Köhler*  
Stadtinspektor

Brux, Pohnertstrasse 1

Als Beilagen:

2 Zeitungsausschnitte

1 parteiamtliche Bestätigung in Abschrift

1 Strafanzeige in Abschrift.

Je možno věřit těmto »loyálním občanům«? 29. 11. 1937

## Proč takový strach z postátnění policie?

Malá ukázka smýšlení občanů druhé národnosti,  
zaměstnaných na odpovědných místech.

Postátnění mostecké policie vyvolalo mezi Němci nejen v Mostě, ale i v okolí prave zděšení. Mostecký představitel loyální Henleinovy Heimatfronty Hein dal zřetelně najevo, že si tu nepřejí mít státní orgán bezpečnosti. Uvedli jsme již, že pro tento odpor není jiných důvodů, než strach z příčin velmi průhledných. Městu se tím hospodářsky prospěje a že je počet strážů bezpečnosti nedostatečný a že hospodářský stav města nese další zatížení doplněním potřebného počtu strážníků, je také známo. Ukazuje se tedy, že ten strach tkví někde jinde. Státní policie zde bude mít také zpravodajské oddělení, které se bude informovat o činech, které nejsou zdrávy státní a jeho celistvosti. Bude mít na příklad evidenci pasů a jiné důležité obory. Také městský popisný úřad bude policií převzat. A že toho

je nutně zapotřebí, aby v tak odpovědných úřadech a místech byli lidé naprosto spolehliví, dosvědčuje malá, nicméně velmi charakteristická ukázka. Úředník T. z popisného úřadu si dovilil orgánu státní bezpečnosti vykládat nápadně dobré informace, že prý v Německu se nezaměstnaní mají lépe, než zaměstnaní u nás. Druhému orgánu zcela otevřeně řekl, že je dobře, že Češi zde stavějí různé paláce, školy a podobně. Až prý se poměry obrátí jako v Sársku, budou prý tyto paláce dobré pro německé děti. Když už se takový »loyální občan odvažuje něco podobného říci lidem, kteří jej mají ihned zavřít, lze si snadno vysvětlit, proč se ta »loyalita« tak příliš hnědě vybarvuje.

## Brüx und Umgebung.

### Städtlicher Beamte suspendiert

Wegen Schutzgesetzdelikt in Disziplinaruntersuchung und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

—b Auf Grund einer Anzeige der Brüxer Gendarmerie wurde der 41jährige Beamte des Städt. Melbeamtes Josef Thürmer aus Brüx durch Herrn Regierungskommissär Dr. Pfleger am Amte suspendiert und gegen ihn die Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Josef

Thürmer hat sich laut der bei der Staatsanwaltschaft überreichten Anzeige in abfälliger Weise gegen die tschechische Nation und gegen die Einrichtungen des tschechoslowakischen Staates geäußert.

A b s c h r i f t .

---

74

B e s t ä t i g u n g !

Die gefertigte Ortsgruppe bestätigt, dass Pg. Josef Thürmer im Jahre 1926 seinen Beitritt zur DNSAP anmeldete und bis zur Auflösung der Partei angehörte. Das Mitgliedsbuch befindet sich als Beilage zu einer Eingabe bei Generalfeldmarschall Göring.

Brüx, am 3. Juli 1940

Karl Weber e.h.  
Obmann des Bezirksverbandes Brüx  
der DNSAP vom Jänner 1927 bis zur  
Auflösung im Oktober 1933.

81164

St. 1226/35/Z

An das

K r e i s g e r i c h t

in B r ü x .  
=====

zu Händen des Vorsitzenden der Ratskammer.

Anklageschrift .

Die Staatsanwaltschaft in Brück erhebt gegen:

Josef T h ü r m e r, geboren am 20. Oktober 1889 in Brück,  
dortselbst zuständig, r.k., verheiratet, Beamten in Brück Nr. 800  
die A n k l a g e

er habe im Jänner 1935 und am 14. Feber 1935 in Brück öffentlich  
a) in roher und versetzender Weise die Republik derart geschmäht,  
dass es die Würde der Republik herabsetzen und den allgemeinen  
Frieden in der Republik gefährden konnte,  
b) gegen den Staat wegen seiner Entstehung, gegen seine Selbst-  
ständigkeit, verfassungsmässige Einheitlichkeit und demokratisch=  
republikanische Form aufgewiegelt und habe hiedurch das Verbre-  
chen der Störung des allgemeinen Friedens nach § 14 Zl 1,5 des  
Schutzgesetzes begangen und sei hiefür nach § 14 Zl 1 des zit.  
Gesetzes und § 267 St.G. zu bestrafen.

Beantragt wird die Vornahme der Hauptverhandlung  
vor dem nach §§ 13, 51, 56 StPO zuständigen Kreisgerichte in Brück,  
hiez zu laden als Zeugen Josef Zeman, B.Z. 6, Josef Hruschka  
B.Z. 9, Josef Olbrich z. Zt. städt. Beamte Beamte in Brück, Ru-  
dolf Klimpl B.Z. 10, die Protokolle der Zeugen Karl Robal ,

und zu verlesen die Anzeige , die Eingabe B.Z.4 bis 5 und die beizuschaffenden Eignungsausweise.

G r ü n d e :

Der Gendarmeriewachtmeister Josef Zemann bestätigt als Zeuge, er habe gehört, wie sich der Beschuldigte Josef Thürmer, städtischer Beamter in Brüx im Meldeamte, am 14. Feber 1935 geäußert hat, es sei bei den Friedensverträgen nach Beendigung des Weltkrieges ein Weltbetrug dadurch begangen worden, weil Frankreich und der Präsident Wilson eine Volksabstimmung, wodurch das Volk (gemeint offensichtlich die deutsche Minderheit in der CSR) ihre Staatszugehörigkeit selbst bestimmt hätte, nicht zugelassen hatten. Im Anschluss auf diese Äußerung hat er gleich angefangen die Verhältnisse in Deutschland zu preisen und loben und bemerkte, dass er gleich nach Deutschland gegangen wäre, wenn er hier die Pension nicht hätte. Weiter erklärte er, es gehe in Deutschland jeden Arbeitslosen viel besser hier einen Vollbeschäftigten. Schliesslich betonte der Beschuldigte unter anderem, es müsse in der CSR auch zu einem Plebiszit, wie an der Saar kommen und die Schulden jetzt für die Tschechen gebaut werden, die werden einmal den deutschen Kindern gehören. Auch nach der Zeugenaussage des Gendarmeriewachtmesters Josef Hruschka hat der Beschuldigte einmal im Jänner die Verhältnisse in Deutschland = kurze Zeit nach dem Plebiszit an der Saar gepriesen und erklärte unter anderem, es gehe einem Arbeitslosen in Deutschland viel besser als einen Vollbeschäftigten in der CSR und ähnlich. Nachdem der Beschuldigte nach den Erhebungen der Gendarmerie gegen den csl. Staat und seinen loyalen Angehörigen äusserst feind=

lich gesinnt und eben aus Hass und Feindseligkeit die Aeusserungen gegen den csl. Staat vorgebracht hat, begründen seine Aeusserungen den Tatbestand des Vergehens nach § 14 Z. 1, 5. des Schutzgesetzes.

Diese Aeusserungen wurden öffentlich im Sinne des § 39/2 des Schutzgesetzes vorgebracht, weil eine unbestimmte grössere Anzahl von Personen diese Aeusserungen gehört haben bzw. hören konnten und dem Beschuldigten dieser Umstand (der Oeffentlichkeit) bekannt sein musste, Es waren nämlich 4 bis 5 Beamten anwesend und ausserdem beim Schalter einige Leute, deren Anzahl nicht immer gleich war, aber manchmal auch 20 Personen beim Schalter warteten.

Státní zastupitelství v Mostě,  
Staatsanwaltschaft in Brüx,

dne =den 22.6.1935

BOHEMIA

L.S.

Unleserliche Unterschrift.